

## ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES

(Die vorliegende Version wurde am 29.03.2008 vom Verbandstag des ÖLV beschlossen)

<b>VERWALTUNGSORDNUNG.....</b>	<b>4</b>
§ 1 Die Verwaltungsordnung.....	4
§ 2 Der Verbandstag.....	4
§ 3 Der Erweiterte Vorstand.....	4
§ 4 Der Verbandsvorstand.....	4
§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand.....	4
§ 6 Generalklausel.....	5
§ 7 Die Kommissionen.....	5
§ 8 Der /Die PräsidentIn.....	5
§ 9 Die VizepräsidentInnen.....	5
§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn.....	5
§ 11 Der/Die SchriftführerIn.....	5
§ 12 Der/Die MännersportwartIn.....	5
§ 13 Der/Die FrauensportwartIn.....	6
§ 14 Der/Die WettkampfsportwartIn.....	6
§ 15 Der/Die NachwuchssportwartIn.....	6
§ 16 Der/Die LehrwartIn.....	6
§ 17 Der/Die KampfrichterreferentIn.....	6
§ 18 Der/Die PressereferentIn.....	6
§ 19 Der/Die Melde- und Ordnungs-referentIn.....	6
§ 20 Der/Die SportdirektorIn.....	6
§ 21 Der/Die GeneralsekretärIn.....	7
§ 22 Kostenerstattung.....	7
§ 23 Beschlüsse der Verbandsorgane.....	7
§ 24 Schriftverkehr.....	7
<b>Geschäftsordnung.....</b>	<b>8</b>
§ 1 Allgemeines.....	8
§ 2 Verbandsvorstand.....	8
§ 3 Verbandsvorstand.....	8
§ 4 Verbandsvorstand.....	8
§ 5 Verbandsvorstand.....	8
§ 6 Verbandsvorstand.....	8
§ 7 Verbandsvorstand.....	9
§ 8 Verbandsvorstand.....	9
§ 9 Verbandsvorstand.....	9
§ 10 Verbandsvorstand.....	10
§ 11 Verbandsvorstand.....	10
§ 12 Verbandsvorstand.....	11
§ 13 Verbandsvorstand.....	11
§ 14 Verbandsvorstand.....	11
§ 15 Verbandsvorstand.....	11
§ 16 Vorstand.....	11
§ 17 Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften.....	12
§ 18 Verbandstag.....	12
§ 19 Verbandstag.....	12

§ 19a Wahlvorschläge .....	12
§ 20 Verbandstag.....	12
§ 21 Verbandstag.....	12
§ 22 Verbandstag.....	12
§ 23 Verbandstag.....	12
§ 24 Verbandstag.....	13
§ 25 Verbandstag.....	13
§ 26 Verbandstag.....	13
§ 27 Verbandstag.....	13
§ 28 Verbandstag.....	14
<b>Finanzordnung .....</b>	<b>15</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	15
§ 2 Haushaltsplan .....	15
§ 3 Rechnungsabschluss.....	15
§ 4 Prüfungswesen .....	15
§ 5 Zeichnungsberechtigung.....	15
§ 6 Mitgliedsbeitrag.....	15
§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren.....	15
§ 8 Einnahme aus dem Reingewinn des Allgemeinen Sport-Totos.....	16
§ 9 Spesenzuschüsse.....	16
<b>Leichtathletikordnung .....</b>	<b>17</b>
Allgemeines .....	17
§ 1 Meldewesen.....	17
§ 2 Allgemeine Startberechtigung.....	17
§ 3 Neuanmeldung.....	18
§ 3a) ÖLV/LV-Lizenz.....	18
§ 4 Jährliche Meldung.....	18
§ 5 Meldegebühr .....	18
§ 6 Vereinswechsel.....	18
§ 7 Altersklassen.....	20
§ 8 Startpflicht.....	20
§ 9 Arten von Veranstaltungen .....	21
§ 10 Ausschreibung .....	22
§ 11 Nennungen .....	22
§ 12 Durchführung von Wettkämpfen .....	22
§ 13 Berichterstattung.....	23
§ 14 Verbandsveranstaltungen.....	23
§ 15 Österreichische Meisterschaften.....	24
§ 16 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC) .....	25
§ 17 Der Österreichische Cup.....	26
§ 18 Rekorde .....	26
§ 19 Bestenlisten .....	27
<b>Leichtathletikordnung-Wettkampfbestimmungen.....</b>	<b>29</b>
<b>Kampfrichterordnung .....</b>	<b>30</b>
§ 1 Aufgabendefinition .....	30
§ 2 Kampfrichterklassifizierung .....	30
§ 3 Einsatz der ÖLV - Kampfrichter .....	30
§ 4 Einsatz der LV-Kampfrichter .....	30
§ 5 Kampfrichtereinsatz bei Veranstaltungen .....	30
§ 6 Ausbildung und Schulungen .....	31

§ 7 Zulassung zur ÖLV- Kampfrichterprüfung.....	31
§ 8 Prüfungsumfang .....	31
§ 9 Prüfungskommission.....	31
§ 10 Kampfrichterausweis.....	31
§ 11 Gültigkeitsdauer und deren Verlängerung .....	31
§ 12 Kampfrichterabzeichen .....	32
§ 13 Kampfrichter - Evidenz.....	32
§ 14 Tagung der LV-Kampfrichter-referenten .....	32
§ 15 Schulungen für Athleten, Trainer und Lehrwarte .....	32
§ 16 Disziplinäre Verantwortung .....	32
<b>Lehr- und Trainerordnung .....</b>	<b>34</b>
<b>Rechts- und Disziplinar-Ordnung .....</b>	<b>35</b>
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich .....	35
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich .....	35
§ 3 Strafen .....	36
§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug .....	36
§ 5 Verfahrenseröffnung .....	37
§ 6 Suspendierung.....	39
§ 7 Entscheidungen .....	40
§ 8 Berufung .....	41
§ 9 Beschwerde .....	42
§ 10 Verfahrenskosten.....	44
§ 11 Wiederaufnahme .....	44
§ 12 Gnadenweg.....	44
§ 13 Gutachten .....	44
§ 14 Verbandsrechtsausschuss.....	44
§ 15 Landesverbands- Rechtsausschüsse .....	45
§ 16 Revisionssenat des ÖLV.....	45
<b>Ehrenzeichen-Ordnung .....</b>	<b>46</b>
§ 1 Ehrenzeichen-Ordnung .....	46
§ 2 Ehrenpräsidenschaft.....	46
§ 3 Ehrenmitgliedschaft .....	46
§ 4 Ehrenring des ÖLV .....	46
§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen.....	46
§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille.....	47
§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel .....	47
§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz .....	47
<b>Athleten-Repräsentanten-Ordnung .....</b>	<b>49</b>
§ 1 Allgemeines .....	49
§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athleten-Repräsentanten .....	49

## VERWALTUNGSORDNUNG des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### **§ 1 Die Verwaltungsordnung**

regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

### **§ 2 Der Verbandstag**

Über die im § 9 (9) der Satzungen festgelegten Aufgaben hinaus obliegt dem Verbandstag die Beschlussfassung über die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

### **§ 3 Der Erweiterte Vorstand**

ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vergabe von ÖLV-Veranstaltungen,
  - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Anteiles des ÖLV aus dem Reingewinn des Sport-Totos,
  - c) Beratung über den Haushaltsplan,
  - d) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen.
- Die LAO, die IWR, die KRO, die LTO, die JO und die ARO können auch vom Erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Der Erweiterte Vorstand wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen.

### **§ 4 Der Vorstand**

Ihm sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 16 der Satzungen genannten Ausführungsbestimmungen anderen Organen zugewiesen sind. Er leitet insbesondere die Verwaltung des Verbandes, setzt u.a. die offiziellen Verbandstermine fest und ist ausschließlich für die Genehmigung im internationalen Sportverkehr zuständig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der GO. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstandes gebunden, kann aber Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen des Vorstandes (Satzungen § 11 (3)) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Satzungen, deren Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

### **§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand**

vertritt den ÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Er berät und entscheidet alle Fragen der hauptamtlich für den Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vorstand kann ihn mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Vorstand ist durch Protokollabschriften zu unterrichten.

## **§ 6 Generalklausel**

In dringlichen Fällen (z.B. Zeitdruck, Gefahr im Verzug usw.) können die laut VO von einem Organ zu fassenden Beschlüsse von dem jeweils nachgeordneten Gremium gefasst werden. Solche Beschlüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Verbandstag laut Satzungen oder VO vorbehalten Entscheidungen können nicht von einem anderen Organ gefasst werden.

## **§ 7 Die Kommissionen**

Die vom Vorstand gemäß § 11 (3) der Satzungen für fallweise oder für dauernde Aufgaben eingesetzte Kommissionen (Ausschüsse, Beiräte u.a.) üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aus. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Vorstand ernannt. Die GO des ÖLV findet auf sie Anwendung (§ 1 (1) e) GO).

## **§ 8 Der /Die PräsidentIn**

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber anderen österreichischen und den internationalen Sportverbänden und -institutionen.

Der /Die PräsidentIn leitet die Tagungen der Verbandsorgane mit Ausnahme jener des Verbandsrechtsausschusses. Er ist für die Zusammenarbeit im Vorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Vorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit verlieren.

## **§ 9 Die VizepräsidentInnen**

Für jede Wahlperiode werden ein/e 1., ein/e 2., usw. VizepräsidentIn gewählt. Sie unterstützen den/die PräsidentIn bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und

vertreten ihn/sie bei seiner/ihrer Verhinderung in dieser Reihenfolge. Ihnen können durch den Verbandstag oder den Vorstandsvorstand zusätzliche Arbeitsgebiete zugeteilt werden.

## **§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn**

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

## **§ 11 Der/Die SchriftführerIn**

führt die Verhandlungsschriften, für deren Richtigkeit er/sie durch seine/ihre Unterschrift verantwortlich ist. Ihm/Ihr obliegt die Evidenzhaltung von Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüssen. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der/die SchriftführerIn durch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen hauptamtlichen Angestellten des Verbandes vertreten werden.

Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes sind vom Schriftführer auszufertigen und zu zeichnen, in finanziellen Angelegenheiten überdies vom Schatzmeister. Diese Schriftstücke bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten.

Schriftstücke, die nur fachliche Angelegenheiten betreffen, sind von den Sachreferenten auszufertigen und zu zeichnen. Sie sind vom Präsidenten bzw. der vom Vorstand hierzu ermächtigten Person gegenzuzeichnen.

## **§ 12 Der/Die MännersportwartIn**

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für alle Belange der Männer im ÖLV. Ihm/Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beaufsichtigung des gesamten Männersportbereiches und Meldung festgestellter Mängel an den Verbandsvorstand,

2. die Erarbeitung von Vorschlägen über zweckdienliche Maßnahmen zur Förderung der Männerleichtathletik.

## **§ 13 Der/Die FrauensportwartIn**

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für alle Belange der Frauen im ÖLV. Ihm/Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beaufsichtigung des gesamten Frauensportbereiches und Meldung festgestellter Mängel an den Verbandsvorstand,

2. die Erarbeitung von Vorschlägen über zweckdienliche Maßnahmen zur Förderung der Frauenleichtathletik.

## **§ 14 Der/Die WettkampfsportwartIn**

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für den allgemeinen Wettkampfsport im ÖLV.

## **§ 15 Der/Die NachwuchssportwartIn**

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für alle Belange des Bereichs der Junioren, der Jugend und der Schüler im ÖLV. Ihm/Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beaufsichtigung des gesamten Junioren-, Jugend- und Schülersportbereiches und Meldung festgestellter Mängel an den Verbandsvorstand,

2. die Erarbeitung von Vorschlägen über zweckdienliche Maßnahmen zur Förderung der Junioren-, Jugend- und Schülerleichtathletik,

3. die Zusammenarbeit mit den Schulbehörden zur Förderung der Nachwuchsarbeit.

## **§ 16 Der/Die LehrwartIn**

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der LTO des ÖLV.

## **§ 17 Der/Die KampfrichterreferentIn**

zeichnet für das Kampfrichterwesen nach Maßgabe der KRO des ÖLV verantwortlich. Er/Sie plant den Einsatz der Kampfgerichte bei ÖLV-Veranstaltungen und erlässt in Zusammenarbeit mit den Kampfrichterreferenten der LV die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und die Tätigkeit der Kampfrichter. Ferner ist er/sie für die Bearbeitung der LAO zuständig.

## **§ 18 Der/Die PressereferentIn**

koordiniert das Pressewesen des Verbandes. Für den Fall der Einsetzung einer Kommission für Öffentlichkeitsarbeit übt er/sie seine/ihre Funktion in deren Rahmen aus.

## **§ 19 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn**

ist zuständig für das Meldewesen im ÖLV und für die Erstellung der Bestenlisten. Er/Sie überprüft die Rekordmeldungen sowie die Anträge um Verleihung der ÖLV-Leistungsabzeichen und führt die dafür notwendigen Listen. Ferner ist er/sie für jene Disziplinarangelegenheiten zuständig, die ihm/ihr laut Disziplinarordnung zugewiesen sind.

Ihm/Ihr obliegt ferner die Bearbeitung der LAO.

## **§ 20 Der/Die SportdirektorIn**

ist Angestellter des Verbandes und dem Vorstand direkt verantwortlich. Er/Sie koordiniert die sportliche Arbeit des Verbandes, insbesondere den Trainingsbetrieb und die Trainingsplanung in ganz Österreich und bereitet Unterlagen und

Entscheidungsgrundlagen auf sportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie erstattet insbesondere Vorschläge für das Sportprogramm, die Terminkalender und Zeitpläne, Meisterschaftsausschreibungen, Kadernormen und Auswahlmannschaften.

Er/Sie arbeitet auf sportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr.

Die Bestimmungen des § 11 (2) VO bleiben jedoch aufrecht. In wichtigen Angelegenheiten ist dieser Schriftverkehr mit Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein und dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 21 Der/Die GeneralsekretärIn**

ist Angestellter des Verbandes und dem Vorstand direkt verantwortlich.

Er/Sie koordiniert die außersportliche Arbeit des Verbandes. Insbesondere leitet er/sie das Sekretariat des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf außersportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie arbeitet auf außersportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 11 (2) VO bleiben jedoch aufrecht.

In wichtigen Angelegenheiten ist der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einzelnen Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein, der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einem Verbandsverein auch dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 22 Kostenerstattung**

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der FO erstattet.

## **§ 23 Beschlüsse der Verbandsorgane**

werden gegenüber allen Verbandspersonen durch ihre Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des ÖLV bzw. der Homepage des ÖLV oder schriftliche Benachrichtigung verbindlich.

## **§ 24 Schriftverkehr**

Der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und den Verbandspersonen ist grundsätzlich auch per Fax möglich. Ausnahmen müssen vom ÖLV-Sekretariat ausdrücklich festgelegt werden. Ein Fax kann einen eingeschriebenen Brief ersetzen.

## Geschäftsordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### § 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung des ÖLV (GO) gilt für Sitzungen folgender Gremien:

- a) Verbandstag
- b) Erweiterter Verbandsvorstand
- c) Verbandsvorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand

e) Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Gremien der LV.

### § 2 Verbandsvorstand

Für die Tagesordnung der Sitzungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Verlesung und Anerkennung der letzten Verhandlungsschrift,
2. Verlesung und Erledigung des wesentlichen Postlaufes,
3. Berichte und Anträge der Vorstandsmitglieder bzw. der Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften,
4. Allfälliges.

### § 3 Verbandsvorstand

(1) Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf, tunlichst jedoch einmal monatlich statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen,

von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied muss spätestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung von deren Anberaumung verständigt werden.

### § 4 Verbandsvorstand

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

### § 5 Verbandsvorstand

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen während ihrer gesamten Dauer beizuwohnen.

(2) Den Sitzungen sollen auch der Generalsekretär und der Sportdirektor beiwohnen. Außer diesen und den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen den Sitzungen nur beiwohnen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

### § 6 Verbandsvorstand

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens fünf weiterer sitz- und stimmberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

## § 7 *Verbandsvorstand*

(1) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder und andere Personen können den Beratungen über Angelegenheiten, die ihre Person in welcher Form auch immer betreffen, nur beiwohnen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Sie sind in solchen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt und haben während der Abstimmung jedenfalls den Sitzungsraum zu verlassen.

## § 8 *Verbandsvorstand*

(1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- a) jedes Mitglied des Verbandsvorstandes,
- b) der Generalsekretär und der Sportdirektor.

(2) Die Anträge sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem Berichterstatter aus dem Verbandsvorstand gestellt werden.

(3) Die Anträge können sein:

- a) Sachanträge,
- b) GO-Anträge.

(4) GO-Anträge sind Anträge:

- a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
- b) auf Schluss der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit,
- c) auf Schluss der Debatte,
- d) zur GO; das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen,
- e) zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf Schluss der Sitzung,
- h) auf Vertagung.

Die hier unter a, b, c, d, f und h genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhörung des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen.

(5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge laut (4) b - h zu seiner Annahme eine 2/3-Mehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Sachantrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zugelassen.

## § 9 *Verbandsvorstand*

(1) **Berichterstattung:** Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst einem eventuellen Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Debatte.

(2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt sich die Debatte.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist die Debatte zu eröffnen.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

(5) Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.

(6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluss laut § 8 (4) b) begrenzt werden.

(8) Von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen.

In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Vorstand ohne vorherige Aussprache.

(9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Vorstand ohne Aussprache.

(10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

(4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Soweit Satzungen, VO oder GO nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

(6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmgleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom Vorstand durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.

(8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzungen, VO oder GO keine andere Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.

(9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

## **§ 11 Vorstand**

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefasster, weniger als sechs Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der 2/3-Mehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

## **§ 12 Verbandsvorstand**

Für Wahlen gelten die für den Verbandstag geltenden Bestimmungen sinngemäß (§ 27).

## **§ 13 Verbandsvorstand**

(1) Protokolle sind vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu führen und der nächsten Sitzung zur Anerkennung vorzulegen. Sie sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.

(2) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

## **§ 14 Verbandsvorstand**

(1) Die in den § 2 - 13 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des Erweiterten Verbandsvorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sinngemäß.

(2) Ausnahmen sind im Folgenden besonders vermerkt:

## **§ 15 Verbandsvorstand**

Erweiterter Verbandsvorstand

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes oder drei LV gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens acht weiterer sitz- und stimmberechtigter Mitglieder des Erweiterten

Verbandsvorstandes, von denen mindestens vier nicht dem Verbandsvorstand selbst angehören dürfen, erforderlich.

(4) Jeder LV ist berechtigt, auf seine Kosten außer dem Präsidenten oder seinem bevollmächtigten Vertreter einen weiteren Vertreter bei zu ziehen. Dieser ist sitz- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt. Dieser zweite Vertreter kann je nach Bedarf ausgewechselt werden.

(5) Anträge können von jedem Mitglied des Erweiterten Verbandsvorstandes eingebracht werden.

(6) Die LV-Vertreter, bzw. die LV erhalten Protokoll-Abschriften.

## **§ 16 Vorstand**

*Geschäftsführender Vorstand*

(1) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus.

(2) Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und ohne Zwangsfrist einberufen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder.

(4) Das Antrags- und Stimmrecht steht nur Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu. Das Antragsrecht steht überdies dem Generalsekretär und dem Sportdirektor zu.

(5) In dringenden Fällen ist beim Geschäftsführenden Vorstand als einzigem Gremium eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.

## **§ 17 Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften**

### *Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften*

- (1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften (§ 7 der VO) werden von ihren Vorsitzenden bzw. Leitern einberufen und geleitet.
- (3) Ist ein Vorsitzender bzw. Leiter verhindert, so ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der Kommissionsmitglieder (Arbeitsgemeinschaftsmitglieder) einschließlich des Vorsitzenden bzw. Leiters erforderlich.
- (5) Die Protokolle sind dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 18 Verbandstag**

### *Verbandstag*

Die in den § 2 - 13 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

## **§ 19 Verbandstag**

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorstand gemäß § 9 (9) der Satzungen festzulegen.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 19a Wahlvorschläge**

Sieht die Tagesordnung des Verbandstages Wahlen vor, ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eine aus Verbandspersonen bestehende Wahlkommission zwecks Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zu bilden. Sie hat

nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, dass die fünf stimmenstärksten LV, entsprechend den von ihnen zu erstellenden Vorschlägen, im Wahlvorschlag für den Vorstand vertreten sind.

## **§ 20 Verbandstag**

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Vorstand gemäß § 9 (6), (7) der Satzungen.

## **§ 21 Verbandstag**

- (1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO. Für die Wahlen in das Präsidium kann der Vorsitzende seinen Vorsitz an ein Mitglied der Wahlkommission abgeben.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.
- (3) Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

## **§ 22 Verbandstag**

Dem Verbandstag können Gäste beiwohnen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu. Werden gegen die Teilnahme einzelner Gäste Einwendungen erhoben, so ist darüber abzustimmen.

## **§ 23 Verbandstag**

- (1) Die Beschlussfähigkeit eines Verbandstages ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen gegeben.
- (2) Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist,

so findet eine Stunde später ein zweiter Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist (§ 9 (8) der Satzungen).

## **§ 24 Verbandstag**

(1) Die LV melden jährlich bis zum 15. Jänner die Zahl der ihnen angehörenden Vereine (Stichtag 1. Jänner) an den ÖLV zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.

(2) Der MuO des ÖLV errechnet nach Überprüfung der Meldungen laut (1) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen und gibt jedem LV seine Stimmenanzahl bis 31. Jänner bekannt.

(3) Wenn ein LV gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis zum 15. Feber schriftlich an den Vorstand zu richten, der bis eine Woche vor dem Verbandstag unwiderruflich entscheidet.

(4) LV, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem ÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben (§ 9 (5) der Satzungen).

(5) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigende Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekannt zu geben.

## **§ 25 Verbandstag**

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die LV,
- b) der Vorstand,
- c) bei Berufung gegen Disziplinarerkenntnisse des Verbandsrechtsausschusses die laut GO Berechtigten.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung spätestens vier Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem Außerordentlichen Verbandstag) beim Vorstand eingelangt sein, der sie umgehend an die

LV weiterzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

(3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommene und den LV bekannt gegebene Anträge dürfen beim Verbandstag nur dann behandelt werden, wenn alle LV anwesend sind und kein LV gegen die Aufnahme stimmt, oder wenn es sich um GO-Anträge, sowie Anträge gemäß § 8 (6) GO handelt.

## **§ 26 Verbandstag**

(1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme, die Vertreter der LV stimmen durch Heben der Stimmkarte ab, die vom MuO des ÖLV ausgestellt wird.

(2) Stimmenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

(3) Schriftliche geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen, ferner wenn der Verbandstag dies beschließt.

(4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

## **§ 27 Verbandstag**

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind, oder wenn alle LV anwesend sind, und kein LV dagegen stimmt. Wahlvorschläge können von der Wahlkommission und von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt, und in der Reihenfolge des § 11 der Satzungen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.

(4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß den Satzungen und der VO erfüllen.

(5) Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

(6) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

(7) Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl

zwischen den zwei stimmstärksten Kandidaten. Kommt es dabei zur Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 9 (10) der Satzungen).

## **§ 28 Verbandstag**

(1) Die Mitglieder des ÖLV und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erhalten je eine Abschrift des Protokolls.

(2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde.

## Finanzordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes.

### **§ 2 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des ÖLV. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Erweiterten Vorstand dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **§ 3 Rechnungsabschluss**

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen und spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Rechnungsprüfern zur Verfassung des Prüfungsberichtes zur Verfügung zu stellen.

Die Jahresabschlussrechnung ist vom Vorstand dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 4 Prüfungswesen**

Die gewählten Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute (§13 der Satzungen) können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ÖLV prüfen. Die Geschäftsstelle hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen. Der Schatzmeister ist über den Prüfungstermin zu unterrichten.

### **§ 5 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Zeichnung des Schatz-

meisters und des Präsidenten bzw. der vorgesehenen Stellvertreter.

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des ÖLV bei Kreditinstituten bzw. dem Österreichischen Postsparkassenamt wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag der LV, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, richtet sich nach der Zahl der jedem LV mit Stichtag 1. Jänner angeschlossenen Vereine und ihrer Platzierung im Österreichischen Cup des Vorjahres (nach Gruppen).

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist von den LV bis 31. März an den ÖLV zu entrichten.

### **§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren**

Die Höhe bzw. Rahmen der sonstigen Beiträge und Gebühren werden wie folgt bestimmt:

- ◆ *Meldegebühren:*  
durch den Verbandstag
- ◆ *Berufungsgebühren:*  
durch den Verbandstag
- ◆ *Protestgebühren:*  
durch den Verbandstag
- ◆ *Rahmen für Strafgebühren:*  
durch den Verbandstag
- ◆ *Nenngebühren:*  
durch den Erweiterten Vorstand
- ◆ *Lizenzgebühren:*  
durch den Verbandstag
- ◆ *Veranstaltungstaxen:*  
durch den Erweiterten Vorstand
- ◆ *Drucksorten:*  
etc. durch den Vorstand

## **§ 8 Einnahme aus dem Reingewinn des Allgemeinen Sport-Totos**

Die Einnahmen aus dem Reingewinn des Allgemeinen Sport-Totos werden auf Grund eines von der Totokommission gefassten Beschlusses zwischen dem ÖLV und den LV aufgeteilt. Die Totokommission umfasst:

- a) die Präsidenten der 9 LV bzw. deren für diese Kommission bestellten Vertreter,
- b) den Präsidenten des ÖLV,  
den 1. Vizepräsidenten des ÖLV,  
den Schatzmeister des ÖLV,  
die vier Sportwarte des ÖLV,  
den Lehrwart des ÖLV.

Der Anteil der LV insgesamt wird auf die einzelnen LV auf Grund der vom Verbandstag festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Verwendung bzw. die Aufteilung der den LV zugewiesenen Beträge aus dem Reingewinn des Allgemeinen Sport-Totos wird vom Verbandstag des jeweiligen LV bestimmt.

Die LV haben über die ihnen zugewiesenen Totobeträge dem ÖLV bis 31. Oktober jedes Jahres Rechnungsbelege gemäß den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung und Kontrolle des Sporttoto-Reinertragnisses vorzulegen.

## **§ 9 Spesenzuschüsse**

Diese stehen (nach Maßgabe des Budgets) zu:

### **1. Bei Österreichischen Meisterschaften**

- a) dem durchführenden LV bzw. Verbandsverein,
- b) den Platzierten.

**2. Bei Berufungen in Auswahlmannschaften des ÖLV und sonstigen Entsendungen durch den ÖLV.**

Bei Lehrgängen und Tagungen des ÖLV sowie Reisen im Auftrag des ÖLV.

Der Personalkreis und das Ausmaß der Vergütungen wird vom Erweiterten Vorstandsvorstand bestimmt.

## Leichtathletikordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### Allgemeines

Die Leichtathletik-Ordnung (LAO) regelt zusammen mit den IWR alle Fragen des LA-Sportbetriebes im Bereich des ÖLV. Sämtliche Beschlüsse, die eine Änderung oder Ergänzung dieser beiden Ordnungen darstellen, sind den Mitgliedern des ÖLV binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen (z.B. per Internet).

Die LAO wird in drei Abschnitte unterteilt:

- ◆ Abschnitt A Meldewesen
- ◆ Abschnitt B Veranstaltungswesen
- ◆ Abschnitt C Leistungsbewertung

### § 1 Meldewesen

Diese sind in den IWR enthalten und entsprechen den Bestimmungen der IAAF.

### § 2 Allgemeine Startberechtigung

(1) Bei allen der Aufsicht des ÖLV unterstehenden LA-Veranstaltungen (diese sind jene, bei denen der ÖLV den Wettkampfleiter nominiert) sind ausschließlich startberechtigt:

- a) ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldete österreichische Staatsbürger,
- b) ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldete EU-Staatsbürger und sonstige Ausländer, oder Staatenlose nach der Genfer Konvention,
- c) Mitglieder eines ausländischen nationalen LA-Verbandes mit schriftlicher Genehmigung ihres nationalen Verbandes, oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen LA-Verbandes,
- d) alle anderen Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Verbandsvorstandes (aus-

genommen Werbeveranstaltungen lt. § 9 (5) LAO).

(2) Bei Veranstaltungen im Ausland dürfen Verbandspersonen an den Start gehen. Alle Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV für seine Presseinformation möglichst eine Woche, spätestens aber 3 Tage vor einem Auslandsstart, ihre Startabsicht per e-mail mitzuteilen.

Um Auslandsstartgenehmigung ist spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung bindend anzusuchen:

- a) beim ÖLV für die Termine
  - \* CUP der Bundesländer (wg. Ausnahmeregelung lt. Allg. Bestimmungen für den Cup der Bundesländer, Punkt 1)
  - \* Österr. Meisterschaften und Staatsmeisterschaften
  - \* Repräsentativwettkämpfe
- b) beim zuständigen Landesverband für alle von diesem definierten Termine (Landesmeisterschaften, Bundesländercups etc.).

Nach Rückkehr von einem Auslandsstart ist gemäß LAO 13 (4) der LV und der ÖLV durch einen Ergebnisbericht oder eine Leistungsbestätigung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand kann jederzeit Richtlinien für die Genehmigung von Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen etc.).

(3) Schulwettkämpfe aller Art (auch Hochschulwettkämpfe), interne Veranstaltungen der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, Union) sowie Veranstaltungen des Bundesheeres unterliegen für die Angehörigen der teilnehmenden Schulen, Dachverbandsvereine bzw. Truppenkör-

per, die gleichzeitig Verbandspersonen sind, nicht den Bestimmungen des § 2 (1 - 2).

## § 3 Neuanmeldung

(1) Die Anmeldung eines Athleten/einer Athletin erfolgt durch den Verbandsverein beim zuständigen LV in der beim jeweiligen LV beschlossenen Form. Die Anmeldung muss jedenfalls folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Adresse, Erreichbarkeit und Hauptwohnsitz in Österreich seit ... (bei Ausländern) sowie Unterschrift. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zuzüglich zur Unterschrift des/der Athleten/-in die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Der LV hat alle neuen Athleten-Daten in den LV-Computer (im jeweils gültigen ÖLV/LA-Programm) einzugeben.

## § 3a) ÖLV/LV-Lizenz

Der zuständige Verein hat für alle beim ÖLV bzw. Landesverband angemeldeten Athletinnen und Athleten, die bei Landesmeisterschaften oder Österreichischen Meisterschaften starten wollen, eine Lizenz **online** zu lösen. Die Ausfertigung der Lizenz/Startpass ist dem jeweiligen Verein überlassen (Wirksamkeitsbeginn 01.05.2008).

## § 4 Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung des Vereinsstandes an den LV fällt in die Kompetenz des LV.

## § 5 Meldegebühr

(1) Die Höhe der Meldegebühr, die der meldende Verein an den LV zu entrichten hat, bestimmt der LV.

(2) Der ÖLV schreibt den LV eine Pauschalsumme vor, die sich aus dem

Anteil der Cup-Punkte des LV im Österreichischen Cup berechnet.

(3) Die Höhe der Gesamtsumme, aus der die Pauschalsummen der LV errechnet werden, wird vom Verbandstag des ÖLV festgelegt.

## § 6 Vereinswechsel

(1) Allgemeines:

Ein/Eine Athlet/-in kann nur für einen Verbandsverein in Österreich gemeldet sein. Der Vereinswechsel fällt grundsätzlich in die Kompetenz des zuständigen LV.

(2) Die Abmeldung von einem Verein ist nur zwischen 31. Oktober und 31. Dezember möglich. Frühere Abmeldungen bleiben in Evidenz des zuständigen LV, werden aber erst mit 31. Oktober wirksam. Bei der Abmeldefrist gilt das beweisbare Datum des Absenders (Poststempel etc.). Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss einzeln und schriftlich erfolgen und beweisbar sein. Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (z.B. per Fax) an den zuständigen LV zu senden (Abmeldung per Email nicht zulässig).

Die Abmeldungen sind an die Vereinsanschrift zu senden. Als solche gilt die vom ÖLV bzw. LV offiziell verlautbarte Anschrift.

## (2a) Ausnahme

Ein Vereinswechsel im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Oktober ist ausnahmsweise dann möglich, wenn die uneingeschränkte Freigabe des bisherigen Vereines vorliegt. In diesem Fall gilt eine Karenzzeit von 28 Tagen ab dem Tag der Neuanmeldung (eingelangt beim LV). Innerhalb von 12 Monaten ist nur *ein* Vereinswechsel möglich.

(3) Wird ein/eine Athlet/-in vom bisherigen Verein freigegeben, so hat dieser Verein innerhalb von 21 Tagen den Gegenschein des/der betreffenden Athleten/-in mit einem entsprechenden Vermerk (Freigabe, Datum) an den zuständigen LV per Post zu senden.

(4) Die Anmeldung für einen neuen Verein kann nach Freigabe erfolgen.

Athleten/-innen, die ihre Abmeldung vom bisherigen Verein zurückziehen, können sofort für den bisherigen Verein gemeldet werden.

(5) Wenn Gründe vorliegen, die Freigabe zu verweigern, so hat der Verein außer dem Abmeldetag diese Gründe auf dem Gegenschein (oder in einem Brief, in dem das Fehlen des Gegenscheines festgestellt wird) zu vermerken und diesen (bzw. den Brief) binnen 21 Tagen an den zuständigen LV per Post eingeschrieben zu senden.

Über die Berechtigung der Freigabe- verweigerung entscheidet der zuständige LV oder der von ihm beauftragte Verbandsfunktionär innerhalb von 21 Tagen. Innerhalb von weiteren 7 Tagen ist diese Entscheidung den Beteiligten bekannt zu geben.

Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des zuständigen LV oder des von ihm beauftragten Verbandsfunktionärs entscheidet der zuständige LVRA in zweiter und letzter Instanz. Beide Instanzen sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen die Ausbildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren.

(6) Als Freigabe- verweigerungsgründe sind insbesondere anzuerkennen:

I. Mitgliedsbeitragsrückstände für das laufende Kalenderjahr in Höhe von max. Euro 150,--

II. Durch schriftliche Unterlagen (Quittungen) belegte andere Forderungen des Vereins:

a) Forderungen aufgrund nicht erfolgter Rückgabe von Bekleidung, Ausrüstungen und Geräten für den Sportbetrieb. Dabei ist die übliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

b) Sonstige Forderungen bis zur Gesamthöhe von Euro 350,-- bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Belegdatum.

c) Zahlung einer Ausbildungsentschädigung – grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes - von maximal Euro 700,-- pro Anmeldejahr für maximal zwei Jahre. Dies gilt für Athletinnen und Athleten, die im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr in der ÖLV-Bestenliste (nur Einzelleistungen u. keine Staffelleistungen) Platz 1 –10 belegen, allerdings nur in Wettbewerben in denen in der Altersklasse auch Meisterschaften ausgetragen werden! Die Ausbildungsentschädigung erhöht sich um Euro 350,-- pro Jahr, wenn die Athletin bzw. der Athlet im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr in der Bestenliste des ÖLV (nur Einzelleistungen u. keine Staffelleistungen) die Plätze 1 – 3 belegt. Für einen Vereinswechsel innerhalb desselben LV gilt die vom LV beschlossene Höhe der Ausbildungsentschädigung, die jedoch die vom ÖLV beschlossene Maximalhöhe nicht überschreiten darf.

Die Melde- und Ordnungsreferenten der LV bzw. des ÖLV sind verpflichtet, die Forderungen nach Ausbildungsentschädigung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dazu gehört das Vorhandensein eines ständigen Betreuers und die Möglichkeit eines geregelten Trainings. Ebenso muss der Athletin / dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht sein.

(7) Wenn die unter (5) angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, gilt der/die Athlet/-in als freigegeben. Dasselbe gilt bei Nichteinhaltung der Fristen seitens des Vereins oder des LV nach (3) und (5).

Dagegen gilt der/die Athlet/-in als nicht freigegeben, sobald die unter (5) angeführten Voraussetzungen zutreffen und der/die Athlet/-in sowie der neue Verein von der Nichtfreigabe mittels eingeschriebenen Briefs verständigt wurden.

**(8)** Bei begründeter Freigabeverweigerung gilt eine Karenzfrist von zwölf Monaten. Als Beginn dieser Karenzfrist gilt der Tag der nachweislichen Abmeldung vom Verein (im Gegensatz zu §6(2) LAO). Mit Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe (z.B. durch Zahlungen, Rückgabe unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) endet die Karenzfrist.

**(9)** Der Verein hat den Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe binnen 14 Tagen an den LV zu melden.

**(10)** Jeder LV, bei dem eine Neuanmeldung eines bisher für einen anderen LV Gemeldeten erfolgt, hat beim anderen LV den Gegensein (Ersatzbrief) des früheren Vereins unverzüglich anzufordern.

**(11)** Bei Auflösung eines Vereins werden dessen bisherige Mitglieder sofort frei und können sich sofort für einen neuen Verein anmelden, für den sie auch sofort startberechtigt sind.

**(12)** Bei einem Vereinswechsel eines/einer Athleten/-in, der/die vom bisherigen Verein ein Jahr und länger nicht beim ÖLV gemeldet wurde, verliert der Verein jeglichen Anspruch aus (6) II, b) und c).

**(13)** Bei Streitigkeiten bei Übertritten zwischen LV entscheidet der MuO des ÖLV in erster Instanz. Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des MuO des ÖLV entscheidet in zweiter und letzter Instanz der VRA.

**(14)** Der/Die Athlet/-in und der bisherige Verein haben in diesem Verfahren Parteienstellung.

## **§ 7 Altersklassen**

**(1)** Die Wettkampfteilnehmer werden in Altersklassen eingeteilt. Diese Einteilung ist ein Bestandteil der IWR. Sie wird nach den Richtlinien bzw. Empfehlungen der IAAF erstellt, vom Vorstand bestätigt und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

**(2)** In der entsprechenden Altersklasse ist startberechtigt, wer im Laufe des Wettkampfjahres (= Kalenderjahres) das für die jeweilige Altersklasse angegebene Lebensjahr erreicht.

**(3)** Ein Wechsel in die nächst höhere Altersklasse erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

**(4)** Bei Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften sowie Auswahlwettkämpfen des LV dürfen Athleten/-innen auch in jeder höheren Altersklasse starten (allgemeine Durchlässigkeit). Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklasse zu erfüllen.

### **(4a)**

Einschränkungen der Durchlässigkeit bei Österreichischen Meisterschaften werden vom Vorstand des ÖLV festgelegt. Für den Österr. Cup der Bundesländer U-18 (§16 LAO) gelten die gleichen Einschränkungen bezüglich der Durchlässigkeit wie bei österreichischen Meisterschaften.

**(5)** Die Maße bzw. Gewichte der Geräte der einzelnen Altersklassen sind in den IWR festgelegt.

## **§ 8 Startpflicht**

**(1)** Jeder/Jede beim ÖLV gemeldete Athlet/-in ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für repräsentative Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom ÖLV (bzw. LV) ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand Kaderangehörige bzw. Athleten/-innen, die eine besondere Förderung genießen, bindend verpflichten, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.

**(2)** In eine ÖLV-Auswahl können nur für einen Verbandsverein Gemeldete einbe-

rufen werden. Das sind Athleten/-innen, die zum Zeitpunkt der Einberufung für Österreichische Meisterschaften startberechtigt wären. Der Vorstand beruft die Teilnehmer einer Repräsentativ-Mannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des/der einberufenen Athleten/-in und den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Einberufung von LV-Auswahlmannschaften.

**(3)** Athleten/-innen, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. (1) nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw. LV schriftlich zu melden. Athleten/-innen, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. (1), aus welchen Gründen auch immer, entziehen, haben drei Tage vor bzw. drei Tage nach dem betreffenden Wettkampf für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen Startverbot. Außerdem ist der MuO des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

**(4)** Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder/jede Athlet/-in verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezügliche Anordnungen des ÖLV- (LV-) Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung und des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.

**(5)** In eine LV-Auswahl können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten.

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

## **§ 9 Arten von Veranstaltungen**

**(1)** Internationale Wettkämpfe sind solche, an denen Angehörige eines anderen nationalen Verbandes der IAAF teilnehmen können. Diese Athleten/-innen

müssen für einen ausländischen Verein (bzw. Verband) startberechtigt sein und dürfen nicht bei einem österreichischen Verein gemeldet sein.

**(2)** Nationale, verbandsoffene Wettkämpfe sind solche, an denen Angehörige aller österreichischen Verbandsvereine teilnehmen können.

**(3)** Nationale, landesverbandsoffene Wettkämpfe sind solche, an denen nur Angehörige der Verbandsvereine des betreffenden LV teilnehmen können.

**(4)** Vereinswettkämpfe sind solche, an denen nur Mitglieder eines oder mehrerer Vereine (Klubkämpfe) teilnehmen können.

**(5)** Werbeveranstaltungen sind solche, an denen auch beim ÖLV nicht gemeldete Personen (§ 2 (1) e) der LAO teilnehmen können. Innerhalb einer unter (8) a - e genannten Veranstaltung können einzelne Bewerbe als Werbeveranstaltungen für beim ÖLV nicht Gemeldete ausgeschrieben werden. Schülerwettkämpfe bis LV-Ebene sollen offen, auch für Verbandsfremde, ausgeschrieben werden.

**(6)** Auswahlwettkämpfe können vom ÖLV mit österreichischen Auswahlmannschaften unter Vereinbarung genauer Bedingungen als Vergleichskämpfe gegen Auswahlmannschaften anderer nationaler Verbände der IAAF ausgetragen werden. Gebiets- oder Stadt-Auswahlmannschaften können sinngemäß gegen ähnliche Mannschaften des In- und Auslandes Vergleichskämpfe austragen.

**(7)** Vereinswertungen können bei allen Veranstaltungen erfolgen, und zwar auf Grundlage der 1000-Punktewertung oder der erreichten Platzierung (siehe dazu Mannschaftswertung der IWR).

**(8)** Innerhalb einer LA-Veranstaltung können folgende Arten von Wettkämpfen ausgetragen werden:

- a) Einzelwettkämpfe,
- b) Mehrkämpfe,
- c) Staffelkämpfe,
- d) Mannschaftskämpfe,
- e) Wettkämpfe nach Altersklassen.

## § 10 Ausschreibung

(1) Jede Wettkampfausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

Veranstalter, Datum, Ort und Sportanlage, Bewerbe, Sportpreise, Art der Wertung bei Mehr- und Mannschaftskämpfen, Nennungsschluss, Nenngeld und Nennungsanschrift, Genehmigungsvermerk des zuständigen LV, Bekanntgabe, dass alle genannten Wettkämpfe nach den IWR ausgetragen werden, Bezeichnung der Startberechtigten.

(2) Sämtliche Veranstaltungen der Verbandsvereine müssen spätestens 21 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV unter Vorlage einer Ausschreibung zur Genehmigung beantragt werden.

(3) Für internationale Veranstaltungen oder Veranstaltungen eines oder mehrerer LV ist innerhalb der gleichen Frist die Genehmigung des ÖLV einzuholen.

(4) Von der Genehmigungspflicht durch den ÖLV laut Abs. (3) sind alle Veranstaltungen im so genannten "Kleinen Grenzverkehr" mit Vereinen aus Nachbarstaaten Österreichs ausgenommen. Hier erteilt der zuständige LV die Genehmigung.

Der "Kleine Grenzverkehr" ist auf eine 100 km breite Zone (Luftlinie) beiderseits der betreffenden Landesgrenze beschränkt.

(5) Für so genannte Kleinveranstaltungen mit bloß einigen Bewerben (Abendmeetings, Wettkämpfe während der Pausen anderer Sportveranstaltungen) kann der zuständige LV kürzere Genehmigungsfristen festlegen. Sofern an solchen Veranstaltungen ausländische Athleten/-innen teilnehmen, gilt die Bestimmung (3) dieses Paragraphen in vollem Umfang.

## § 11 Nennungen

(1) Jede Nennung eines/einer Athleten/-in, einer Staffel oder einer Mannschaft kann

grundsätzlich nur durch den zuständigen Verein ( Ausnahme: Nachnennungen bei ÖLV-Meisterschaften) erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

EDV-Nummer des/der Athleten/-in, Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Nationalität (nur bei Ausländern, bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb. Wenn in der Ausschreibung ein Limit angegeben wurde, so ist die Erfüllung desselben ebenfalls entsprechend zu vermerken. (Leistung, Datum, Ort).

(2) Die Nennung hat bis zum festgesetzten Nennungstermin unter gleichzeitigem Erlag des vorgesehenen Nenngeldes zu erfolgen.

(3) Nicht ordnungsgemäß abgegebene Nennungen müssen nicht angenommen werden. Um- und Nachnennungen sind bei Verbandsveranstaltungen unstatthaft (Ausnahme: eventuelle Nachnenngebühren-Bestimmung).

(4) Ein Start "außer Bewerb" ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.

## § 12 Durchführung von Wettkämpfen

(1) Jeder LA-Wettkampf, gleich welchen Umfanges, muss vom zuständigen LV (bzw. vom ÖLV) genehmigt worden sein. Jene Veranstaltungen, die nur in den Genehmigungsbereich des LV fallen, müssen beim ÖLV spätestens eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung gemeldet werden. Die Meldung von Stadionwettkämpfen beim ÖLV erfolgt durch den Veranstalter selbst, direkt auf der ÖLV-Website mittels Eintrag in die Datenbank. Mit der Freischaltung durch einen der ÖLV-Administratoren gilt der Wettkampf als gemeldet.

(2) Dem durchführenden Verein (Verband) obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung der Veranstaltung unter Beachtung aller Regeln der IWR und der LAO.

**(3)** Bei Wettkämpfen bis LV-Ebenen ist die Regelung der Beschickung mit Kampfrichtern Sache des zuständigen LV (siehe KRO).

Das Schiedsgericht ist vom zuständigen LV zu nominieren.

**(4)** Bei größeren Veranstaltungen ist für die nicht beschäftigten Aktiven und Kampfrichter, für Trainer, Betreuer und Mannschaftsführer ein eigener Teil im Zuschauerraum zu reservieren.

**(5)** Ein Bewerb kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Athleten/innen bzw. Staffeln in jeder Altersklasse am Wettkampf teilnehmen.

**(6)** Die Wiederholung eines Bewerbes innerhalb einer Veranstaltung ist nur gemäß den IWR zulässig.

**(7)** Bei jeder Sportveranstaltung soll für Erste-Hilfe-Leistung vorgesorgt sein.

## **§ 13 Berichterstattung**

**(1)** Von jedem LA - Wettkampf hat der Veranstalter (Durchführende) innerhalb einer Woche einen vollständigen Veranstaltungsbericht per e -mail an den zuständigen LV und an den ÖLV - Webmaster zu senden.

Der Wettkampfbericht ist binnen 2 Wochen per Post oder Fax an den zuständigen LV und an den ÖLV zu schicken.

**(2)** Von jeder Veranstaltung ist ein Wettkampfbericht und ein Ergebnisbericht zu erstellen. Im Wettkampfbericht sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung zu machen. Das Formular dazu gibt es als Download auf der ÖLV - Website.

**(3)** Der Ergebnisbericht muss enthalten:

**a)** von sämtlichen Gestarteten Zunamen, Vornamen, Geburtsjahr, Verein. Bei Ausländern entsprechender Vermerk,

**b)** alle Leistungen (Vorläufe, Stichekämpfe, Qualifikationen) mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, usw.),

**c)** bei Endkämpfen und allen Läufen die jeweilige Platzierung der Wettkämpfer,

**d)** bei mehrtägigen Veranstaltungen muss das Datum jeder Leistung ersichtlich sein.

**(4)** Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten/- innen im Ausland ist der ÖLV und der zuständige LV so rasch wie möglich nach Rückkehr durch den Verein (LV) oder den verantwortlichen Mannschaftsführer des ÖLV in Kenntnis zu setzen. Entweder der Ergebnisbericht oder ein Link zu der Website mit den Ergebnissen sind per e-mail an den Webmaster der ÖLV und den zuständigen Landesverband zu schicken.

## **§ 14 Verbandsveranstaltungen**

**(1)** Als solche gelten:

**a)** Österreichische Staatsmeisterschaften,

**b)** Österreichische Meisterschaften,

**c)** Österreichischer Cup der Bundesländer U18,

**d)** Österreichische Vereinsmeisterschaften

**e)** andere nationalen Veranstaltungen, die vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen sind.

**(2)** Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt dem Vorstand, der auch bis zum Beginn des Geschäftsjahres jeweils den Terminkalender zu erstellen hat. Dieser muss dem Erweiterten Verbandsvorstand in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**(3)** Mit der Organisation bzw. Durchführung der Verbandsveranstaltungen wird im Einzelfall vom Vorstand eine Kommission oder eine Einzelperson beauftragt. Durch Beschluss des

Erweiterten Vorstandsvorstandes kann die Durchführung einem LV übertragen werden, doch hat auf jeden Fall zumindest ein Mitglied des Vorstandes als Verbandsvertreter bei der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Veranstalter ist im Vorfeld und während der Veranstaltung im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem Verbandsvertreter weisungsgebunden.

**(4)** Eine allfällige Vergabe der Veranstaltungen nach (1) a) und b) erfolgt durch den Erweiterten Vorstand und zwar jeweils um zwei Jahre im Voraus.

**(5)** Der Wettkampfsportwart hat für alle Verbandsveranstaltungen die Ausschreibungen gemäß LAO und den IWR sowie allfällige Durchführungsbestimmungen zu erstellen und diese dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

**(6)** Bei allen Verbandsveranstaltungen sind die ausgegebenen Startnummern in voller Größe zu tragen. Zuwiderhandelnde sind vom Start auszuschließen.

## **§ 15 Österreichische Meisterschaften**

**(1)** Österreichische Meisterschaften werden alljährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe werden nach einem Vorschlag der Sportkommission vom Erweiterten Vorstand beschlossen.

**(2)** Startberechtigt sind alle spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Österreichischen Meisterschaften ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldet (inkl. ÖLV-Lizenz – verbindlich ab 01.05.2008)

**a)** österreichischen Staatsbürger gemäß § 2 (1) a) der LAO,

**b)** Ausländer oder Staatenlose gemäß § 2 (1) b) der LAO, die zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 12 Monaten weder für eine andere Nation in einer Auswahlmannschaft gestartet sind

noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

**c)** Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU gemäß § 2 (1) b) der LAO, welche zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben. Diese sind hinsichtlich der Startberechtigung österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, sofern sie in den letzten 12 Monaten weder für eine andere Nation in einer Auswahlmannschaft gestartet sind noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesgebiet anschließenden Grenzzollbezirk (Liechtenstein, Schweiz) bzw. Grenzbezirk.

**(3)** Der Vorstand kann die Startberechtigung an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) knüpfen.

Sie sollen bis zum Nennungsschluss erreicht worden sein, bei späterer Erbringung hat der Nachweis schriftlich (Wettkampfbericht) bei der Meisterschaft zu erfolgen.

**(4)** Die Ausschreibung von Österreichischen Meisterschaften muss drei Monate vor dem Austragungstermin auf der ÖLV-Website online verfügbar sein.

**(5)** Bei der Nennung zu einer Österreichischen Meisterschaft sind in Ergänzung zum § 11 der LAO die ÖLV-Wettkampfbestimmungen zu beachten.

**(6)** Vor Vergabe von Österreichischen Cross-, Halbmarathon-, Marathon- und Berglaufmeisterschaften muss die Strecke von einem vom Vorstand hierzu beauftragten Fachmann begutachtet werden.

**(7)** Die Sieger eines jeden Staatsmeisterschaftsbewerbes erhalten bei der Allgemeinen Klasse die vom BKA gestiftete Staatsmeisterschaftsmedaille und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV. Alle übrigen Österreichischen Meisterschaftssieger erhalten die Meisterschaftsplakette

der BSO in Gold und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV.

Die Sieger der Österreichischen U16-Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsplakette des ÖLV in Gold und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV.

**(8)** Die Zweit- und Drittplazierten aller Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsmedaille der BSO. Die Zweit- und Drittplazierten der Österreichischen Schülermeisterschaften erhalten die Meisterschaftsplakette des ÖLV in Silber bzw. Bronze.

**(9)** Bei allen ÖLV-Meisterschaften erhalten die ersten sechs Platzierten auch die Leistungsbestätigung des ÖLV.

**(10)** Meistertitel werden nur dann vergeben, wenn ein Bewerb tatsächlich ausgetragen wird (siehe § 12 (5) LAO).

**(11)** In jenem Bewerb, in denen eine Teamwertung erfolgt, müssen mindestens drei Teilnehmer, die demselben Verein angehören, den Bewerb beendet haben.

Die drei Besten eines Vereins werden für das erste Team, jeweils weitere Teilnehmer für weitere Teams eines Vereins gewertet. Die Reihung erfolgt durch Addition der erzielten Einzelzeiten oder erzielten Mehrkampfpunkte. Im Cross- und Berglauf erfolgt die Teamwertung durch Addition der "bereinigten" Platzziffern (wie IAAF und EAA).

**(12)** Eine im Rahmen einer Mehrkampfmeisterschaft erzielte Leistung kann nur für einen Mehrkampf gewertet werden.

**(13)** Für die Meisterschaften der einzelnen LV gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

**(14)** Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nicht mit Landesverbandsmeisterschaften verbunden werden (ausgenommen Cross-, Halbmarathon-, Marathon-, Geher- und Berglaufmeisterschaften).

**(15)** Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam in einem Bewerb ausgetragen werden, so wird jene Athletin / jener Athlet Staatsmeister, der die beste Leistung erzielt – unabhängig davon für welche Altersklasse der / die AthletIn gemeldet hat.

Ein Athlet kann daher in diesem Fall österr. Meister in einer Nachwuchsalterklasse und Staatsmeister in einem Bewerb werden. Cuppunkte werden aber nur für eine Platzierung vergeben.

## **§ 16 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)**

**(1)** Der BLC wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen LV, in zwei Gruppen, und zwar: Jugend männlich (U18) und Jugend weiblich (U18) ausgetragen.

**(2)** Die Bewerbe des BLC werden vom Erweiterten Verbandsvorstand beschlossen. Ein Start außerhalb der Auswahl eines LV ist nicht möglich.

**(3)** In jedem Staffelnbewerb sind pro Bundesland zwei Staffeln startberechtigt.

**(4)** Jeder/Jede Teilnehmer/-in kann an höchstens drei Bewerben einschließlich Staffel antreten.

**(5)** Die vom LV nominierten Teilnehmer/-innen haben im einheitlichen Dress des LV anzutreten oder einheitlich eine LV-Kennzeichnung zu tragen .

**(6)** In jedem Bewerb werden die besten 12 Platzierten nach den erreichten Plätzen bewertet.

**(7)** Die Rangfestsetzung erfolgt durch die Summierung der erzielten Punkte.

**(8)** Für den BLC U18 werden die im Budget vorgesehenen Geldmittel prozentuell nach der Anreise-Entfernung (Landesverbandssitz zum Austragungsort) auf die LV verteilt.

Vergütet werden bei der männlichen U18 maximal 20 Teilnehmer, bei der weiblichen

U18 maximal 18 Teilnehmerinnen, wobei die Betreuer inkludiert sind. Die Verrechnung ist aber erst möglich, wenn die anspruchsberechtigten LV innerhalb von 21 Tagen nach der Durchführung die Teilnehmerlisten mit Namen und Unterschrift der angetretenen Athleten/-innen an den ÖLV gesandt haben. Bei Fristversäumnis verfällt der Entschädigungsanspruch.

## § 17 Der Österreichische Cup

Die Berechnung erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen ÖLV-Wettkampfbestimmungen.

## § 18 Rekorde

(1) Rekorde gibt es nur in den Altersklassen „Allgemeine Klasse“, „U23“ und „U20“ – nur in diesen ist zur Anerkennung eine Rekordprotokoll erforderlich. In den Altesklassen „U18“ und „U16“ gibt es Bestleistungen. Zur Anerkennung dieser reicht eine bestenlistenreife Leistung. Die Disziplinen in denen Rekorde oder Bestleistungen geführt werden, legt die Sportkommission fest.

(2) Wenn bei einer Inlandsveranstaltung eine Leistung, die gleich oder besser als der bestehende Rekord ist, unter einwandfreien Verhältnissen sowie Einhaltung der betreffenden Regeln der IWR und der LAO erzielt wird, so ist von dem verantwortlichen Veranstalter auf dem ÖLV-Rekordprotokoll (als Download auf der ÖLV-Website verfügbar) eine Meldung an den zuständigen LV zur Bestätigung zu schicken, dieser leitet das Protokoll nach Prüfung an den M&O des ÖLV weiter.

Rekordeinstellungen oder Verbesserungen müssen so schnell wie möglich nach deren Erzielung dem ÖLV für die Pressearbeit gemeldet werden (per e-mail oder Fax). Im Ergebnisbericht der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen.

Für die Anerkennung von Rekorden gelten prinzipiell die gültigen Regeln der IWR, Ausnahmen und Ergänzungen dazu sind in den folgenden Punkten angeführt:

(3) Die Bewerbe, in denen Österreichische Rekorde und Bestleistungen geführt werden, sind auf der ÖLV-Website abrufbar.

(4) Österreichische Rekorde können nur von österreichischen Staatsbürgern aufgestellt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Rekorderbringung für Österreichische Meisterschaften startberechtigt wären und bei einem österreichischen Verein gemeldet sind.

Einstellungen eigener Rekorde werden nicht verzeichnet.

(5) Rekordleistungen gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser ist als der bisherige Wert bzw. diesem gleich ist.

(6) Verwendung des ÖLV-Rekordprotokolls:

(6.1) Werden Rekorde im Rahmen internationaler Meisterschaften erzielt, so ist zu Anerkennung eines ÖLV-Rekordes kein Rekordprotokoll erforderlich, es reicht der Ergebnisbericht des Veranstalters.

Der Nachweis einer durchgeführten Dopingkontrolle ist zur Anerkennung eines Rekordes der allgemeinen Klasse aber in jedem Fall dem M&O des ÖLV zu übermitteln!

(6.2) Für Rekorde die bei andere Veranstaltungen erzielt werden, muss zu deren Anerkennung ein ÖLV-Rekordprotokoll an den Landesverband und ÖLV zur Bestätigung geschickt werden.

(6.3) Erforderliche Beilagen zu dem Rekordprotokoll:

- Wettkampfausschreibung
- Beilage von Zielfilm oder Zeitstreifen bei Stadionbewerben
- Beilage des Windprotokolls bei Sprints bis 200m, sowie Weit- und Dreisprung
- Beilage des Ergebnisbericht (Auszug mit entspr. Bewerb)
- Kopie des AIMS – Vermessungsprotokoll bei Straßenbewerben

- Ergebnis der Dopingkontrolle (nur für die Allgemeine Klasse erforderlich)
- Vermessungsprotokoll für Wurfgeräte (siehe Anhang des ÖLV Rekordprotokolls) bei Wurfbewerben

(6.4) Sämtliche zutreffende Felder im Rekordprotokoll sind vor Ort auszufüllen und die jeweils vorgeschriebenen Unterschriften einzuholen.

(7) Im Ausland erzielte Rekordeinstellungen bzw. Verbesserungen sind sofort nach Rückkehr des/der Athleten/-in bzw. seiner/ ihrer Begleitung beim ÖLV einzureichen. Die Verwendung vergleichbarer ausländischer Rekordformblätter oder die englische Version des ÖLV Protokolls (welches auch als Download auf der ÖLV Website zur Verfügung steht) ist gestattet.

(8) Der zuständige Landesverband prüft jede Rekordmeldung und leitet diese dann an den M&O des ÖLV weiter. Fragwürdige Rekordprotokolle werden dem ÖLV-Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Rekorde die zur Ratifizierung anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung, werden vom ÖLV entsprechend publiziert (z.B.: ÖLV-Website)

(9) Die Führung von Landesrekorden ist ausschließlich Sache der LV. Die Bestimmungen des § 18 der LAO insbes. (3) sind sinngemäß anzuwenden.

## § 19 Bestenlisten

(1) Der ÖLV – Vorstand ist verantwortlich, dass gemäß den folgenden Bestimmungen eine Jahresbestenliste geführt wird, und auf der ÖLV-Website in angemessenen Abständen in der während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht und aktualisiert wird.

(2) Die Bewerbe und Altersklassen, in denen Bestenlisten geführt werden, sind vom Erweiterten Vorstandsvorstand zu beschließen.

(3) Die Bestenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:

Bewerb, Leistung, (Windangabe), Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Nationalität (nur bei Ausländern, bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Zeit und Ort der Veranstaltung, bei Staffeln Vor- und Zuname sowie Geburtsjahr der einzelnen Läufer/-innen, bei Mehrkämpfen die Leistungen in den einzelnen Bewerben und die Punktesumme.

(4) Die Bestenlisten für die jeweilige Altersklasse sind nach unten offen zu führen, dh. auch jüngere Athleten können in die Bestenliste aufgenommen werden, sofern ihre Leistung mit den der Altersklasse zugeordneten Geräten erzielt wurden..

(5) In die Reihung der Bestenlisten werden nur Leistungen solcher Personen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Leistung beim ÖLV ordnungsgemäß gemeldet waren.

(6) Ein/Eine Athlet/-in wird in der Bestenliste unter dem Verein geführt, dem er/sie zur Zeit der Bestleistung angehört hat. Bei Vereinswechsel innerhalb eines Jahres gilt nur die beste Leistung für die Bestenlisten.

(7) Die Aufnahme von Leistungen in die Bestenlisten ist weiters an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Leistung muss bei einer ordnungsgemäß gemeldeten und genehmigten Veranstaltung unter Einhaltung der Regeln der IWR, der Einhaltung der LAO oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes der IAAF stehenden Veranstaltung in Übereinstimmung mit der LAO erzielt worden sein,

b) Die Leistung muss dem ÖLV durch einen ordnungsgemäßen Ergebnisbericht gemeldet sein,

c) Die Leistung muss unter einwandfreien Bedingungen erzielt sein. Freiluftleistungen bei Sprints bis 200 Meter sowie Weit- und Dreisprünge ohne eindeutiger, numerischer Windangabe zur

jeweiligen Leistung werden nicht in die Bestenliste aufgenommen.

**(8)** Einzelleistungen aus Mehrkämpfen können in die Bestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen werden.

**(9)** Die Führung von Landesrekorden ist ausschließlich Sache der LV. Die Bestimmungen des § 18 der LAO insbes. (3) sind sinngemäß anzuwenden.

## Leichtathletikordnung-Wettkampfbestimmungen

### und insbes. Anti-Doping-Bestimmungen des

Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

Es gelten die Bestimmungen der jeweils letzten Auflage der gültigen Internationalen Wettkampf-Regeln (IWR), sowie insbes. die Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF (IWR Kapitel 3) und die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG).

A) Für den ÖLV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF und die Anti-Doping-Bestimmungen des BSFG. Insbes. sind folgenden Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖLV verbindlich:

1. Es dürfen in den beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs. 2 und 4 BSFG abgegeben haben.

2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 5 BSFG erfüllen.

3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen

gemäß § 24 Abs. 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.

4. Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.

5. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.

6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖLV, im Auftrag des ÖLV oder unter der Patronanz des ÖLV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

B) Für die Landesverbände des ÖLV, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

## Kampfrichterordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### § 1 Aufgabendefinition

Der Kampfrichter hat im Rahmen des Kampfgerichts bzw. als Schiedsrichter über die Leistung der Athleten gemäß den Vorschriften der IWR und der LAO nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch zu entscheiden.

### § 2 Kampfrichterklassifizierung

(1) Als Kampfrichter im Sinne der IWR gelten:

- a) ÖLV - Kampfrichter
- b) LV-Kampfrichter
- c) Kampfrichteraspiranten
- d) Kampfrichterhelfer

(2) Kampfrichteraspiranten sind Personen, die eine LV-KR-Funktion anstreben. Sie können unter Aufsicht eines Kampfrichters oder ihrem Ausbildungsstand entsprechend, selbständig eingesetzt werden. Kampfrichterhelfer unterstützen die Kampfrichter. Sie können bei längerer Erfahrung, in unkomplizierten Teilbereichen, auch selbständig eingesetzt werden.

Bei selbständiger Tätigkeit haben Kampfrichteraspiranten und Kampfrichterhelfer jedoch vor schwierigen Entscheidungen mit dem zuständigen Schiedsrichter bzw. Obmann Rücksprache zu halten.

(3) Den Kampfrichteraspiranten sollte durch den zuständigen LV eine Einsatzkarte ausgehändigt werden, auf der sie sich durch den jeweiligen Kampfrichter-Obmann ihren Einsatz bestätigen lassen können.

### § 3 Einsatz der ÖLV - Kampfrichter

(1) Als ÖLV-Kampfrichter gelten jene Personen, die eine Prüfung vor einer Prüfungskommission des ÖLV erfolgreich abgelegt haben.

(2) Sie werden vorzugsweise bei internationalen Wettkämpfen, Österreichischen Meisterschaften und anderen Großveranstaltungen eingesetzt.

(3) Als Schiedsrichter und Obleute bei internationalen Wettkämpfen und ÖLV-Veranstaltungen dürfen nur ÖLV-Kampfrichter eingesetzt werden. Für Schiedsrichterfunktionen sind Kampfrichter mit einer Schiedsrichterausbildung bevorzugt einzusetzen.

(4) Die LV haben bei Meisterschaften und Großveranstaltungen als Schiedsrichter ÖLV-Kampfrichter einzusetzen.

(5) Für ÖLV-Veranstaltungen kann der ÖLV-Kampfrichterreferent gemäß § 17 VO des ÖLV einzelne ÖLV-Kampfrichter sowie auch ganze Kampfgerichte einberufen.

(6) Bei internationalen und nationalen Veranstaltungen haben Gastkampfrichter aus den Landesverbänden

a) Anspruch auf Fahrtkosten nach den Bestimmungen der Bes. Bundes-Sportfördermittel in der Höhe des Fahrpreises auf öffentlichen Verkehrsmitteln.

b) Kampfrichtergebühr von mindestens € 15,- bei einem Einsatz bis 5 Stunden, von mindestens € 25,- bei einem Einsatz über 5 Stunden pro Wettkampftag.

c) Bei durchgehender Anwesenheit bei mehrtägigen Großveranstaltungen gebührt auch der Ersatz der Nächtigungskosten und eine angemessene kostenlose Verpflegung.

### § 4 Einsatz der LV-Kampfrichter

Als LV-Kampfrichter gelten jene Personen, die durch erfolgreiches Ablegen einer Kampfrichterprüfung vor einer Prüfungskommission des jeweiligen LV ihre Eignung zur Verwendung als Kampfrichter im Sinne der IWR bewiesen haben.

### § 5 Kampfrichtereinsatz bei Veranstaltungen

Den LV obliegt die Sorge für den Einsatz der nötigen Kampfrichter bei Veranstaltungen in ihrem Bereich (unbeschadet des Einberufungsrechtes des ÖLV gemäß §

3(5) KRO). Zu diesem Zweck können die LV nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Pflicht der Vereine, eine gewisse Zahl von Kampfrichtern laufend zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Ausbildung zu sorgen.

## **§ 6 Ausbildung und Schulungen**

(1) Die Ausbildung der Kampfrichter obliegt den LV, die der ÖLV-Kampfrichter dem ÖLV in Zusammenarbeit mit den LV. Sie hat nach den Vorgaben der IWR, der LAO und der KRO zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus kann der ÖLV-Kampfrichterreferent eigene Schulungskurse mit Schulungsorganen des ÖLV für Lauf- Sprung- Wurf- und Gehwettbewerbe, im Speziellen für Schiedsrichter, Starter, Zielbildauswerter und EDV-Teams abhalten, wodurch eine intensivere und einheitlichere Schulung erreicht werden soll.

## **§ 7 Zulassung zur ÖLV-Kampfrichterprüfung**

(1) Zur ÖLV-Kampfrichterprüfung sind nur geprüfte LV-Kampfrichter zuzulassen. Dem Prüfungsansuchen ist eine kurze Stellungnahme mit Angabe über Dauer der Kampfrichtertätigkeit, Verwendung, Zahl der Einsätze usw. beizufügen.

(2) Die Anmeldung zur ÖLV-Kampfrichterprüfung ist durch den zuständigen LV an den ÖLV zu richten. Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat nach erfolgter Ausbildung gemäß § 6 Abs.1 umgehend einen Prüfungstermin festzusetzen.

## **§ 8 Prüfungsumfang**

(1) Die ÖLV-Kampfrichterprüfung umfasst Fragen aus den IWR, aus der LAO, den LWB sowie aus der KRO des ÖLV, wobei auf die genaue Regelkenntnis und sichere Regelanwendung bei Entscheidungen zu achten ist. Aus der LAO und den LWR sind vor allem jene Gebiete zu prüfen, die mit dem Wettkampfgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vom Schiedsrichter kontrolliert werden sollen.

(2) Die LV-Kampfrichterprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, wobei sich der theoretische Teil auf

Fragen aus den IWR zu erstrecken hat und vorwiegend Beispiele aus der Praxis umfassen soll. Im praktischen Teil soll der Prüfling in mehreren Bewerben, welche konkurrenzmäßig abgewickelt werden, im Einsatz beobachtet werden.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Prüfungswerber zurückgestellt und kann nach Ablauf eines Monats neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

(4) Weitere Regelungen bleiben den LV vorbehalten, doch sollte jeder LV mindestens einmal jährlich den ausgebildeten Kampfrichter aspiranten die Gelegenheit zur Prüfung bieten (siehe auch § 5 KRO).

## **§ 9 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission des ÖLV besteht aus dem ÖLV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzenden, einem vom ÖLV-Vorstand bestimmten ÖLV-Kampfrichter und dem Kampfrichterreferenten des betreffenden LV.

(2) Die Prüfungskommission des LV besteht aus dem LV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzenden und zwei vom LV-Vorstand bestimmten Personen, welche zumindest LV-Kampfrichter sein müssen.

## **§ 10 Kampfrichterausweis**

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Kampfrichter ein Kampfrichterausweis auszuhändigen. Dieser ist mit einem Lichtbild zu versehen und hat folgendes aufzuweisen:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, eigenhändige Unterschrift des Kampfrichters, Datum der Ausstellung, Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission, Unterschrift des Verbandspräsidenten und Verbandsstempel.

(2) Die Ausweise für die ÖLV-Kampfrichter werden vom ÖLV ausgestellt. Den LV-Kampfrichtern sind entsprechende Ausweise durch den jeweiligen LV auszustellen.

## **§ 11 Gültigkeitsdauer und deren Verlängerung**

(1) Der Kampfrichterausweis ist vier Jahre gültig. Durch Ablegen einer Wiederholungsprüfung unter denselben

Bedingungen wie bei der normalen Prüfung erwirbt der Kampfrichter das Recht auf Verlängerung des Ausweises auf weitere vier Jahre.

(2) Falls in den letzten vier Jahren keine wesentlichen Regeländerungen beschlossen wurden, kann dem Kampfrichter, der regelmäßig oder oft zum Einsatz kam, über Ansuchen die Verlängerung ohne Prüfung bzw. nach Besuch eines Wiederholungskurses erteilt werden. Dies gilt sowohl für ÖLV- als auch für LV-Kampfrichterausweise.

## **§ 12 Kampfrichterabzeichen**

Jeder Kampfrichter ist nach erfolgreich abgelegter Prüfung zum Tragen des entsprechenden LV- oder ÖLV- Kampfrichterabzeichens berechtigt.

## **§ 13 Kampfrichter - Evidenz**

(1) Alle Kampfrichter, KR-Aspiranten und KR-Helfer sind in die ÖLV-Datenbank aufzunehmen. Der LV-Kampfrichterreferent des jeweiligen LV ist für die Speicherung der Neuzugänge und der notwendigen Änderung in den Kampfrichterdaten zuständig. Datenänderungen nach ÖLV-Kampfrichter-, Schiedsrichter-, Starter- und sonstigen vom ÖLV durchgeführten Spezialausbildungen sind vom ÖLV-Kampfrichterreferenten durchzuführen.

(2) Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat das Recht auf österreichweites Verwalten und Lesen aller KR-Daten.

Die LV-Kampfrichterreferenten und ihre Stellvertreter haben das Recht auf Lesen aller KR-Daten. Das Recht auf Verwaltung der KR-Daten des eigenen Bundeslandes steht nur dem LV-Kampfrichterreferenten zu.

(3) Falls es erforderlich ist, ist der ÖLV Kampfrichterreferent berechtigt, Daten von Kampfrichtern, KR-Aspiranten u. KR-Helfern durch den LV-Kampfrichterreferenten überprüfen zu lassen.

## **§ 14 Tagung der LV-Kampfrichterreferenten**

Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat jährlich mindestens einmal die LV – Kampfrichterreferenten zu einer Arbeitstagung einzuberufen, auf der allfällige Regeländerungen und deren Auslegung und sonstige Fragen behandelt werden. Dadurch soll über einen allgemeinen Gedankenaustausch hinaus eine einheitliche Regelauslegung im ganzen Bereich des ÖLV gewährleistet werden.

## **§ 15 Schulungen für Athleten, Trainer und Lehrwarte**

Bei den Leistungslehrgängen der Trainer- und der Lehrwarteausbildung soll durch geeignete Personen eine Schulung über Wettkampfbestimmungen und Regelauslegung gehalten werden.

## **§ 16 Disziplinäre Verantwortung**

(1) Alle Kampfrichter sind Verbandspersonen gemäß § 7 der ÖLV-Satzungen und unterliegen als solche der ÖLV-Rechts- und Disziplinar-Ordnung.

(2) Kampfrichterassistenten und Kampfrichtershelfer unterliegen den gleichen Vorschriften, sofern sie als Vereinsangehörige beim ÖLV gemeldet sind.

## **Suchindex:**

Abzeichen	§ 12
Athleten - Schulungen	§ 15
Aufgabendefinition	§ 1
Ausbildung	§ 6
Ausweis	§ 10
Disziplinarverantwortung	§ 16
Einsatz ÖLV - Kampfrichter	§ 3
Einsatz LV - Kampfrichter	§ 4
Einsatz bei Veranstaltungen	§ 5
Evidenz	§ 13
Gültigkeitsdauer des KR-Ausweises	§ 11
Kampfrichterabzeichen	§ 12
Kampfrichterausweis	§ 10
Kampfrichtereinsatz	§ 5
Kampfrichterklassifizierung	§ 2
Kampfrichterprüfung	§ 6,7
Klassifizierung	§ 2
Lehrwarteschulungen	§ 15
Nichtbestehen der Prüfung	§ 8
Prüfungskommission	§ 9
Prüfungsumfang	§ 8
Referententagung	§ 14
Schulungen	§ 6, 15
Trainer - Schulungen	§ 15
Verlängerung des KR - Ausweises	§ 11
Zulassung zur ÖLV-KR-Prüfung	§ 7

## Lehr- und Trainerordnung des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

**1.** Verantwortlich für den Aus- und Fortbildungsbereich der Lehrwarte und Trainer des ÖLV ist der ÖLV-Lehrwart in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor.

**2.** Die Lehrwarte- und Trainerausbildung erfolgt in den Bundesanstalten für Leibeserziehung nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

**3.** Die Meldung zur Lehrwarteausbildung erfolgt durch die Vereine über den LV an den ÖLV Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende fachliche Eignung.

**4.** Der erfolgreiche Abschluss der Lehrwarteausbildung wird mit einem staatlichen Zeugnis der Bundesanstalt für Leibeserziehung bestätigt.

**5.** Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerausbildung ist die absolvierte Lehrwarteausbildung mit positivem Abschluss und dem Vermerk "Für die Trainerausbildung geeignet".

**6.** Die Trainerausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bei der Bundesanstalt für Leibeserziehung ab, wobei der ÖLV die Fachprüfer vorschlägt.

**7.** Trainer im Sinne des Gesetzes ist eine nach den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst festgelegten Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, im Grundlagen-, Aufbau- und Hochleistungstraining der Leichtathletik zu unterweisen und Leistungs- bzw. Spitzensportler, insbesondere im Wettkampf, zu betreuen.

**8.** Der staatlich geprüfte Trainer kann vom ÖLV eine Lizenz erhalten, wenn er aktiv in einem Verbandsverein, LV oder im ÖLV-Bereich tätig ist. Diese Lizenz wird nach

dem Besuch eines Fortbildungslehrganges jedes Jahr verlängert.

**9.** Der Sportdirektor und der ÖLV-Lehrwart haben darüber hinaus einmal im Jahr eine Trainertagung durchzuführen, auf der neben einem fachlichen Rückblick besonders auf Beratungen über die Ausrichtung der fachlichen Arbeit Bedacht zu nehmen ist. Im Rahmen dieser Tagung ist auch ein Thema zur Trainerfortbildung vorzutragen.

**10.** Staatlich geprüfte Trainer mit einer gültigen ÖLV-Lizenz sind berechtigt, Honoraransprüche für ihre Tätigkeit zu stellen.

## Rechts- und Disziplinar-Ordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts dieser RDO gelten ausschließlich für die Ahndung folgender Tatbestände:

#### 1. Verstöße gegen

a) die Satzung des ÖLV und gegen die im § 16 dieser Satzung genannten Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verletzung der Amateur- und Antidopingbestimmungen,

b) die Satzung eines Landesverbandes und entsprechende darin angeführte Ausführungsbestimmungen,

c) Beschlüsse von Organen des ÖLV oder eines Landesverbandes;

2. nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten, soweit dieses

a) gegen den ÖLV oder gegen eine Verbandsperson gerichtet ist,

b) geeignet ist, dem Ansehen des ÖLV oder einer Verbandsperson zu schaden;

3. grober Verstoß gegen Moral und gute Sitte, insbesondere die Abwerbung aktiver Athleten;

4. unsportliches und disziplinwidriges Verhalten;

5. mutwilliger Missbrauch oder mutwillige Schädigung des ÖLV oder eines Landesverbandes sowie deren Organe, Einrichtungen oder Bestimmungen, insbesondere die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft unterliegen der gleichen Strafregelung wie der Verstoß selbst.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1, Z.1 RDO - nicht jedoch der Z. 2 bis 5 - sind Verstöße gegen die Österreichischen Leichtathletik-Wettkampfbestimmungen, soweit sie der kampf- oder schiedsrichterlichen Ahndung unterliegen.

### **§ 2 Persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieser RDO sind ausschließlich alle Personen unterworfen, die

1. zum Zeitpunkt der Erfüllung des ihnen zur Last gelegten Tatbestandes Verbandspersonen (§ 7 der Satzung des ÖLV) waren,

2. beschuldigt werden, eines der im § 1 RDO genannten Vergehen begangen zu haben, bevor sie - nach erfolgtem Ausscheiden erneut - Verbandsperson geworden sind, ohne dass über dieses Vergehen im Wege eines dieser RDO inhaltlich entsprechenden Verfahrens geurteilt worden ist und eine allenfalls verhängte Strafe als verbüßt anzusehen ist.

(2) Niemand, der sich der Gültigkeit dieser RDO nachweisbar unterworfen hat, kann sich auf die mangelnde Kenntnis einer - auch später - im Rahmen der Satzungen des ÖLV erlassenen und in dem jeweils hierfür vorgesehenen Organ des ÖLV verlautbarten Bestimmung berufen, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafsanktion stellt.

## § 3 Strafen

(1) Aufgrund dieser RDO können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen als Geldstrafen für Ordnungswidrigkeiten mit vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

2. Verweis als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens ohne besondere Sanktion,

3. Verwarnung als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens mit Sanktionsandrohung im Wiederholungsfall,

4. Geldstrafen im Rahmen von vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstsätzen,

5. Sperre als Ausschluss auf bestimmte Zeit

a) von mit Genehmigung des ÖLV oder eines Landesverbandes durchgeführten Wettkämpfen sowie anderen Veranstaltungen des ÖLV oder eines Landesverbandes,

b) von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstiger Funktionär im Bereich des ÖLV; die Sperre kann ohne oder mit Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungen, Veranstaltungsarten bzw. auf eine bestimmte Tätigkeit im Bereich des Verbandes ausgesprochen werden,

c) auf Grund der IAAF-Bestimmungen im Falle von Dopingvergehen.

6. Ausschluss aus dem ÖLV (ohne Einschränkung).

(2) Wegen ein- und desselben Vergehens kann nur eine Strafe verhängt werden; Strafen, die nicht von einem in dieser RDO genannten Straf- oder Disziplinarorgan verhängt wurden, gelten nicht als Strafen im Sinne dieser RDO.

(3) Bei der Strafbemessung sind das Alter des zu Bestrafenden, Art und Schwere des Vergehens und bereits verhängte Strafen zu berücksichtigen.

(4) Bei Verhängung einer der unter Abs. 1 Z. 4 und 5 genannten Strafen kann ausgesprochen werden, dass sie nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung wirksam wird.

(5) Ein vom Verbandstag des ÖLV (eines Landesverbandes) für bestimmte Vergehen festgesetztes Strafausmaß (auch in Form einer Höchststrafe oder eines Strafrahmens) ist von allen Entscheidungsinstanzen zu berücksichtigen; strafmildernde oder strafverschärfende Umstände haben darauf keinen Einfluss.

(6) Mit Ausnahme von Ordnungsstrafen dürfen Strafen nur verhängt werden, wenn ein persönliches Verschulden vorliegt.

(7) Von einer Strafe ist abzusehen, wenn ein an sich strafbares Verhalten durch sachliche oder persönliche Umstände gerechtfertigt war.

## § 4 Zuständigkeit/Instanzenzug

(1) Die Disziplinargewalt des Verbandes wird ausschließlich durch die im Folgenden genannten unabhängigen und weisungs- freien Disziplinarorgane ausgeübt.

(2) Die Disziplinarorgane des ÖLV sind ausschließlich zuständig

1. bei Verdacht auf Vorliegen folgender Tatbestände:

a) nach strafgesetzlichen Bestimmungen strafbares Verhalten,

b) Verletzung der Amateurbestimmungen,

c) Verletzung der Antidopingbestimmungen,

**d)** strafbares Verhalten im Rahmen einer ÖLV-Veranstaltung oder Repräsentativentsendung des ÖLV,

**e)** strafbares Verhalten gegenüber Funktionären des ÖLV oder eines anderen der IAAF angehörenden Verbandes;

**2.** wenn sich unter den Beschuldigten ein Mitglied des Verbandes, des Verbandsvorstands oder des erweiterten Verbandsvorstands befindet;

**3.** wenn sich unter den Beschuldigten eine Person befindet, die keinem Landesverband organisatorisch zugerechnet werden kann;

**4.** wenn Beschuldigte verschiedenen Landesverbänden angehören,

**(3)** Für alle anderen Fälle sind die Organe jenes Landesverbandes zuständig, dem die beschuldigte Person organisatorisch zugerechnet werden kann.

**(4)** In 1. Instanz wird die Disziplinargewalt durch den Melde- und Ordnungsreferenten (MuO) ausgeübt (bzw. durch dessen Vertreter, welcher vom Vorstand des ÖLV bzw. vom Vorstand des jeweiligen LV bestimmt wird). Der Landesverbandstag kann für bestimmte, genau abgegrenzte Arten von Vergehen diese Disziplinargewalt einem anderen Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes übertragen.

**(5)** In 2. Instanz entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen

**1.** des ÖLV-MuO der VRA,

**2.** des Landesverbands-MuO (oder eines gemäß Abs. 4 mit Disziplinargewalt für bestimmte Vergehen ausgestatteten Landesverbands-Vorstandsmitglieds) der Landesverbands-Rechtsausschuss (LVRA) oder der dessen Funktion ausübende Landesverbands-Senat (§ 15 Abs. 2 RDO).

**(6)** in 3. Instanz entscheidet über Revisionen gegen Berufungsentscheidungen

**1.** des LVRA (oder dessen Funktion ausübenden Landesverbands-Senates (§ 15 Abs. 2 RDO) der VRA,

**2.** des VRA der Revisionsinstanz des ÖLV (siehe § 16 RDO).

**(7)** Eine Berufung gegen die Entscheidung des Melde- u. Ordnungsreferenten des ÖLV an den Verbandsrechtsausschuss des ÖLV sowie eine Revision (3. Instanz) ist im Falle der Verletzung der Anti-Dopingbestimmungen ausgeschlossen und zwar wegen der Möglichkeit der Berufung an die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 16 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I. Nr. 30/2007, sowie der Anrufung des „Internationalen Sportgerichtshofes“ (CAS).

## § 5 Verfahrenseröffnung

### Voraussetzungen

**(1)** Gelangt der Verdacht eines im § 1 Abs. 1 Z. 2-5 RDO angeführten Tatbestandes einem Disziplinarorgan 1. Instanz aufgrund einer Anzeige oder aufgrund eigener Wahrnehmung eines seiner Mitglieder zur Kenntnis, hat es im Fall seiner Zuständigkeit ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen (Ausnahme: § 5 Abs. 12 RDO - Ordnungsstrafen). Werden mehrere Personen beschuldigt, gemeinsam einen disziplinar zu ahndenden Tatbestand gesetzt zu haben, können die gegen sie zu eröffnenden Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Bei Nichtzuständigkeit hat es die ihm vorliegenden Informationen dem seiner Ansicht nach zuständigen Disziplinarorgan zuzuleiten.

### Verfahrensleiter

**(2)** Das für das Verfahren jeweils zuständige Disziplinarorgan ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet. In Kollegialorganen kommt die Verfahrensleitung in allen Belangen, die nicht

ausdrücklich dem Kollegium vorbehalten sind, dem Vorsitzenden desselben zu.

## *Verantwortung des Beschuldigten*

**(3)** Rechtfertigen die Informationen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten, ist dieser davon schriftlich (eingeschrieben) oder mündlich (protokolliert) zu informieren und zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzufordern.

## *Unbekannter Täter*

**(4)** Kann für einen behaupteten Tatbestand keine bestimmte Person als Beschuldiger angesehen werden, kann das Verfahren gegen einen unbekanntem Beschuldigten eingeleitet werden und versucht werden, seine Person im Zuge des Beweisverfahrens zu ermitteln.

## *Säumigkeit in der Verantwortung*

**(5)** Ist der Beschuldigte in seiner Verantwortung säumig, verweigert er diese ungerechtfertigt oder hat ihn die Aufforderung zur Stellungnahme gegen die erhobenen Anschuldigungen (§ 5 Abs. 3 RDO) an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht erreicht, kann nach schriftlicher (eingeschriebener) Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgrund der vorhandenen Beweise auch ohne seine Verantwortung entschieden werden.

## *Beweismittel*

**(6)** Alles, was gesetzlich zulässig und der Wahrheitsfindung dienlich ist, kann als Beweismittel herangezogen werden. Alle Beweismittel unterliegen der freien Würdigung des erkennenden Disziplinarorgans.

## *Aussagepflicht*

**(7)** Verbandspersonen unterliegen der Aussagepflicht, wenn ihre Vorladung spätestens 8 Tage vor dem Vernehmungstermin schriftlich eingeschrieben abgesendet wurde und die Ladung eine Belehrung über die Folgen unentschuldigtem Ausbleibens enthält. Ort und Zeit der Vernehmung sollen tunlichst die zumutbaren Möglichkeiten des Geladenen berücksichtigen. Bei unbegründetem Fernbleiben des Geladenen oder bei Verweigerung der Aussage kann das erkennende Organ auf diese verzichten.

## *Vernehmungen*

**(8)** Vernehmungen können an jedem geeigneten Ort und zu jeder geeigneten Zeit erfolgen. Wer bei der Vernehmung zugegen sein darf, bestimmt der Verfahrensleiter.

Beschuldigte wie Zeugen können zu ihrer eigenen Vernehmung einen Rechtsbeistand beiziehen und sich von diesem beraten lassen. Überschreitet der Rechtsbeistand diese Beratungsbefugnis, kann ihn der Verfahrensleiter jederzeit von der Vernehmung ausschließen.

**(9)** Obliegt die Entscheidung einem Kollegialorgan, kann dieses einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis zur Vernehmung einräumen. Es hat, falls der Vorsitzende nicht darunter ist, auch den Verfahrensleiter für die Vernehmung zu bestimmen.

## *Protokoll*

**(10)** Über jede Vernehmung ist ein Protokoll in Vollschrift anzufertigen, welches vom Vernehmenden, dem Vernommenen und allfälligen anwesenden Zeugen, VRA- oder LVRA-Mitgliedern zu unterfertigen ist; eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist mit Angabe eventueller Verweigerungsgründe im Protokoll festzuhalten.

Ist die Anfertigung eines solchen Protokolls nicht tunlich, kann dieses durch ein Tonbandprotokoll ersetzt werden. Einsprüche dagegen müssen unverzüglich erfolgen und sind vom Protokollierenden auf dem Tonband festzuhalten. Das Tonband ist ehestens in Langschrift zu übertragen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens unverändert aufzubewahren.

### *Säumigkeit des Entscheidungsorgans*

**(11)** Wird das Verfahren vom zuständigen Disziplinarorgan nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Anzeige eingeleitet oder nicht binnen 3 Monaten nach seiner Einleitung abgeschlossen, muss dies dem zuständigen Verbandsvorstand unter Bekanntgabe der dafür vorliegenden Gründe mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall

1. eine angemessene Frist zur Einleitung oder zum Abschluss des Verfahrens setzen,
2. das Verfahren der im Berufungszug jeweils übergeordneten Instanz zur Durchführung zuweisen.

### *Verfahren bei Ordnungsstrafen und Strafurteilen*

**(12)** Bei nur mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Verletzungen administrativer Bestimmungen kann von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens abgesehen und die Ordnungsstrafe aufgrund eines offenkundigen Sachverhaltes verhängt werden. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer in Österreich vollstreckbaren gerichtlichen Strafe kann als Grundlage für eine Disziplinenterscheidung (§ 7 RDO) ohne Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens dienen.

### *Rechtshilfe*

**(13)** Alle in dieser RDO genannten Disziplinarorgane sind über Ersuchen eines mit der Durchführung eines

Verfahrens befassten Disziplinarorgans zur Hilfe bei der Durchführung des Beweisverfahrens verpflichtet.

### *Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht*

**(14)** Der Verfahrensleiter hat dem Vorstand jenes Verbandes, dessen Disziplinarorgan die Durchführung des Verfahrens in der jeweiligen Phase obliegt, auf dessen Verlangen binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich über den Stand eines Verfahrens erschöpfend Auskunft zu geben. Zu weiteren Auskünften über den Stand und die Ergebnisse eines Verfahrens, soweit sie nicht zur Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig sind, ist kein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied berechtigt oder verpflichtet.

## **§ 6 Suspendierung**

### *Voraussetzungen*

**(1)** Als vorläufige Maßnahme kann der VRA oder der örtlich zuständige LVRA nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Suspendierung mit der Wirkung einer unbedingten Sperre aussprechen, wenn Art und Schwere des vorgeworfenen Verstoßes dies rechtfertigen.

### *Säumigkeit des Disziplinarorgans*

**(2)** Der zuständige Verbandsvorstand kann bei Säumigkeit des VRA oder LVRA das diesem zustehende Recht zur Suspendierung selbst wahrnehmen, wobei die Suspendierung auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten beschränkt ist; über sie entscheidet jedoch das das Verfahren letztlich einleitende Disziplinarorgan endgültig.

### *Suspendierung vor Verfahrenseinleitung*

**(3)** Die Suspendierung kann aus triftigen Gründen auch vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch einstimmigen Beschluss und auf Höchstdauer von 3

Monaten ausgesprochen werden. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Suspendierung eingeleitet wurde.

## *Suspendierung wegen eines laufenden Strafverfahrens*

**(4)** Ist wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.2 RDO ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, kann eine Suspendierung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dessen rechtskräftiger Beendigung erfolgen.

## *Ende der Suspendierung*

**(5)** Die Suspendierung endet

1. mit ihrer Aufhebung durch das Organ, welches sie verhängt hat,
2. mit ihrer Aufhebung durch das das Verfahren durchführende Disziplinarorgan,
3. durch Zeitablauf,
4. mit der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarverfahrens, in dessen Zusammenhang sie verhängt wurde.

## **§ 7 Entscheidungen**

**(1)** Hält das mit der Durchführung eines Verfahrens befasste Organ weitere Beweise für nicht erforderlich, hat es binnen 4 Wochen nach der letzten Beweisaufnahme - bei Berufungen oder Beschwerden binnen 4 Wochen nach Einlangen des Rechtsmittels - zu entscheiden. Es kann die Verlängerung dieser Frist um höchstens weitere 4 Wochen begründet beim zuständigen Vorstand beantragen, der darüber unverzüglich (notfalls "ex praesidio") zu entscheiden hat.

**(2)** Jede Entscheidung - ausgenommen die Verhängung einer Ordnungsstrafe - hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. Feststellung, ob ein strafbarer Tatbestand als erwiesen anzusehen ist,
3. Feststellung, ob den Beschuldigten daran ein Verschulden trifft,
4. gegebenenfalls die verhängte Strafe,
5. Begründung der getroffenen Entscheidung,
6. Ausspruch über die Höhe allfälliger Verfahrenskosten und darüber, wer diese zu tragen hat (§10 RDO),
7. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine allfällige Berufungsgebühr zu erlegen ist,
8. gegebenenfalls Feststellung, ob durch ordnungsgemäße Berufung die Wirkung der verhängten Strafe bzw. der Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten bis zur Entscheidung über diese Berufung aufgeschoben wird.

**(3)** Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 5 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist - bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen - unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

**(4)** Jede Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. die Art der Ordnungswidrigkeit und die zur Individualisierung des ordnungswidrigen Tatbestands erforderlichen Daten,

3. die Höhe der Strafe,

4. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine allfällige Berufungsgebühr zu erlegen ist.

(5) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 3 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist - bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(6) Bei in Geld zu entrichtenden Strafen sowie bei Entscheidung auf Ersatz von Verfahrenskosten (§ 10 RDO) ist anzugeben, an wen und innerhalb welcher Frist zu zahlen ist.

(7) Jede Entscheidung ist schriftlich binnen 8 Tagen nach getroffener Entscheidung an den Beschuldigten (eingeschrieben), an den Vorstand des ÖLV und des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört, auszufertigen. Sie gilt auch dann als dem Beschuldigten zugegangen, wenn sie an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift

1. den Postvorschriften entsprechend übernommen wurde,

2. nicht übernommen oder - im Fall der Hinterlegung - nicht behoben wurde.

Bei Ordnungsstrafen genügt einfache Postzustellung oder ein im betreffenden Landesverband übliches anderes Zustellverfahren. Die Entscheidung über eine Berufung oder Revision ist zusätzlich an das Disziplinarorgan, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel erhoben wurde, auszufertigen.

(8) Die verhängte Strafe tritt, falls einer allfälligen Berufung nicht aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, mit Zustellung der Entscheidung an den Beschuldigten in Kraft. In Geld zu entrichtende Strafen sind, soweit in der Entscheidung nichts

anderes festgelegt ist, innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten zu entrichten.

(9) Ist der Beschuldigte bei einem Landesverband für einen Verbandsverein gemeldet, ist diesem das Verfahrensergebnis durch den Landesverband mitzuteilen.

(10) Ausschluss, unbedingte Sperre oder Eintreten der Wirksamkeit einer zunächst bedingt ausgesprochenen Sperre sind nach Eintritt der Wirksamkeit ehestens auf der Homepage des ÖLV oder in den ÖLV-Nachrichten zu veröffentlichen, ebenso die allfällige Aufhebung solcher Strafen durch eine Berufungsinstanz oder im Gnadenweg.

## § 8 Berufung

(1) Der Beschuldigte kann gegen Bestrafung und Strafausmaß einer Entscheidung der 1. Instanz berufen. Der Präsident des ÖLV-Vorstandes (im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter) sowie der Präsident des Vorstandes jenes Landesverbandes (im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter), dem der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört hat oder zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, können gegen zu geringe Strafe oder gegen einen Freispruch von erhobenen Beschuldigungen durch die 1. Instanz berufen.

(2) Die Berufung muss bei sonstiger Unwirksamkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich (eingeschrieben) bei jenem Verband eingebracht werden, dessen Disziplinarorgan die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist nur wirksam, wenn sie

1. klar erkennen lässt, in welcher Hinsicht die Entscheidung angefochten wird,

2. behauptete Fehler in der Anwendung von Bestimmungen oder Beschlüssen des

ÖLV oder eines Landesverbandes spezifiziert.

**(3)** Die Berufung gegen Strafe, Strafausmaß oder Freispruch kann auf Verfahrensmängel gegründet werden, wenn diese für die Entscheidung erheblich waren.

**(4)** Bei sonstiger Unwirksamkeit der Berufung ist die vom Verbandstag des ÖLV festgesetzte Berufungsgebühr vor Ablauf der Berufungsfrist (vorhergehender Absatz) bei jenem Verband zu erlegen, bei dem die Berufung eingebracht wurde. Die Berufungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Entscheidung über die Berufung zurückzuerstatten, wenn ihr in vollem Umfang stattgegeben wurde oder wenn die Berufungsinstanz aus Billigkeitsgründen auf Rückerstattung entscheidet.

**(5)** Der Verband, bei dem die Berufung eingelangt ist, hat die Berufungsschrift sowie die Mitteilung, ob die Berufungsgebühr fristgerecht erlegt wurde, dem zur Entscheidung zuständigen Disziplinarorgan ohne Verzug zu übermitteln. Über die Zulässigkeit der Berufung sowie über deren Berechtigung entscheidet ausschließlich das nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 RDO für die Berufung zuständige Disziplinarorgan.

**(6)** Über Berufungen kann aufgrund der Rechtsmittelschrift und der Aktenlage des Verfahrens der Vorinstanz entschieden werden.

**(7)** Die Berufungsinstanz kann, wenn sie es für erforderlich hält, den Beschuldigten zu einer ergänzenden Verantwortung auffordern und ergänzende Beweise einholen oder dies dem Organ auftragen, welches in

1. Instanz entschieden hat. In jedem Fall sind die für die 1. Instanz geltenden Verfahrensvorschriften (§ 5 RDO) sinngemäß anzuwenden.

**(8)** Die für Entscheidungen 1. Instanz geltenden Vorschriften (§ 7 RDO) sind auf

Berufungsentscheidungen sinngemäß anzuwenden. Bereits bezahlte Geldstrafen sind, insoweit sie herabgesetzt oder aufgehoben wurden, binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, falls die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat. Die Herabsetzung oder Aufhebung von Sperren, die Aufhebung eines verhängten Ausschlusses werden nur dann wirksam, wenn eine Revision nicht zulässig ist oder die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat.

**(9)** Insoweit die Berufungsinstanz eine Entscheidung 1. Instanz abändert, kann gegen sie Revision erhoben werden. Ebenso kann Revision gegen jede Berufungsentscheidung mit der Begründung erhoben werden, dass sie durch Anwendung von Bestimmungen zustande gekommen ist, die gegen zwingende Normen des geltenden österreichischen Rechts verstoßen.

**(10)** Für die Einbringung der Revision, das Revisionsverfahren und die Revisionsentscheidung sind die für die Berufung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

**(11)** Gegen Entscheidungen der 3. Instanz gibt es kein ordentliches Rechtsmittel (außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme s. § 11 RDO); sie erwachsen mit der Zustellung an den Beschuldigten in Rechtskraft.

## **§ 9 Beschwerde**

### *Beschwerde wegen Unzuständigkeit*

**(1)** Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für unzuständig, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens und vor rechtskräftiger Entscheidung schriftlich Beschwerde erheben.

**(2)** Die Beschwerde ist an den Vorstand des ÖLV zu richten, welcher darüber

innerhalb von 4 Wochen entweder durch Zurückweisung der Beschwerde oder durch Verweisung des Verfahrens an die zuständige Instanz entscheidet. In letzterem Fall können Verfahrensergebnisse der unzuständigen Instanz dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

### *Beschwerde wegen Säumigkeit*

**(3)** Ist ein für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zuständiges Organ säumig, kann der Beschuldigte, ein Mitglied des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands bis zur Entscheidung dieses Disziplinarorgans schriftlich Beschwerde erheben. Einer Säumnis ist gleichzusetzen, wenn das Organ trotz schriftlichen (auch protokollierten) Hinweises eines zur Beschwerde Berechtigten einen offen-sichtlichen, erheblichen Verfahrensmangel unbehoben lässt, fortsetzt oder wiederholt und eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer aufgrund einer auf einen solchen Mangel gestützten Berufung oder Revision zu erwarten ist.

**(4)** Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen auf:

1. Einräumung einer Frist von höchstens 4 Wochen, innerhalb der ein Verfahren zu eröffnen ist,
2. durch angemessene Verlängerung der Frist, innerhalb der ein bereits eröffnetes Verfahren abzuschließen ist,
3. durch Übertragung des Verfahrens auf die der zuständigen Instanz im Berufungszug jeweils übergeordnete Instanz.

**(5)** Im Fall der Z. 3 des vorhergehenden Absatzes kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, an die im Berufungsweg übergeordnete Instanz berufen werden, welche endgültig entscheidet; gegen eine Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, als

Berufungsinstanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

### ***Beschwerde wegen Befangenheit***

**(6)** Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für befangen, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Befangenheitsgrund, aber nur vor Entscheidung der befassen Instanz, schriftlich Beschwerde erheben.

**(7)** Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen

1. durch Zurückweisung der Beschwerde,
2. durch Ersetzung der befangenen Person eines Kollegialorgans durch eine andere, soweit ihm oder einem Landesverbands-vorstand dieses Recht aufgrund der Bestimmungen des 3. Abschnitts der RDO zusteht,
3. durch Verweisung des Verfahrens an die jeweils übergeordnete Instanz.

**(8)** Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß, wenn sich ein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied entweder vor Einleitung eines Verfahrens oder in irgendeinem Verfahrensstadium aus wichtigen Gründen durch schriftliche, an den ÖLV-Vorstand zu richtende Mitteilung für befangen erklärt.

**(9)** Durch fristgerecht eingebrachte Beschwerden wird das Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbrochen.

**(10)** Für Beschwerden ist keine Gebühr zu entrichten.

**(11)** Bei irrtümlicher Einbringung einer Beschwerde bei einem Landesverband oder einem Disziplinarorgan ist diese unverzüglich an den ÖLV weiterzuleiten; eine dadurch eingetretene Verzögerung geht zu Lasten des Einbringenden.

(12) Gegen abweisende Entscheidungen über eine Beschwerde wegen Säumnis ist der Rekurs an den Verbandstag des ÖLV möglich. Er ist schriftlich beim ÖLV einzubringen. Gegen die Entscheidung des Verbandstags über eine solche Beschwerde sowie gegen Entscheidungen des Verbandsvorstands über andere Beschwerden ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **§ 10 Verfahrenskosten**

(1) Die im Zuge eines Disziplinarverfahrens entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verfahrensleiter festzustellen und festzuhalten.

(2) Mit einem Straferkenntnis kann auch die Verpflichtung des Bestraften zum vollen oder anteiligen Ersatz mutwillig verursachter Verfahrenskosten ausgesprochen werden. Eine solche Kostenentscheidung ist Teil der Gesamtentscheidung und kann mit besonderem Rechtsmittel nicht angefochten werden. Für Fälligkeit und Zahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Geldstrafen (§ 7 Abs. 8 RDO).

(3) In allen anderen Fällen trägt der für das Verfahren zuständige Verband die Verfahrenskosten. Er hat - mit Ausnahme der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes - allen am Verfahren beteiligten Personen die ihnen durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten im verbandsüblichen Rahmen, insbesondere Fahrt- und Portokosten, zu ersetzen. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für rechtsfreundliche Vertretung.

## **§ 11 Wiederaufnahme**

(1) Bei Hervorkommen von wesentlichen Umständen, die dem Beschuldigten oder dem Disziplinarorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, vor dessen Entscheidung nicht bekannt waren und die geeignet sind, die Grundlage der getroffenen Entscheidung zu verändern, kann die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens von einer

der im § 8 Abs. 1 RDO genannten Personen beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet jene Instanz, die die letzte Entscheidung in dem wieder aufzunehmenden Verfahren getroffen hat.

## **§ 12 Gnadenweg**

Der Präsident des ÖLV kann nach Einholung eines Gutachtens des Verbands-Rechtsausschusses die volle oder teilweise Verbüßung einer verhängten Strafe unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 RDO (Wiederaufleben der Strafe nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung) aussetzen.

## **§ 13 Gutachten**

(1) Die authentische Interpretation der Satzung des ÖLV (§ 11 Abs. 5 der Satzung), der Satzungen der Landesverbände sowie aller übrigen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖLV und der Landesverbände durch den Verbands-vorstand setzt ein Gutachten des Verbands-Rechtsausschusses voraus.

(2) Über Ersuchen des Verbandsvorstandes erstellt der Verbandsrechtsausschuss ein solches Gutachten ohne förmliches Verfahren. Die Abfassung des Gutachtens erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden nach Konsultation aller erreichbaren Mitglieder und unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Mehrheit; allenfalls abweichende Rechtsansichten sind im Gutachten zu erwähnen.

(3) Der Verbandsvorstand ist an den Inhalt eines solchen Gutachtens nicht gebunden.

## **§ 14 Verbandsrechtsausschuss**

(1) Der VRA besteht aus drei Mitgliedern sowie weiteren drei Ersatzmitgliedern, von denen mindestens vier ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen müssen. Mitglieder anderer Organe des

ÖLV oder eines Landesverbandes können dem VRA nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des VRA sowie das erste, zweite und dritte Ersatzmitglied werden vom Verbandstag für jeweils drei Jahre gewählt. Bei vorübergehendem oder dauerndem Ausfall eines Mitgliedes rückt das erste Ersatzmitglied für die Dauer des Ausfalles an dessen Stelle; sollte dieses ausfallen, das nächste Ersatzmitglied usw.

(3) Der VRA entscheidet in Disziplinarsachen durch Senate von drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 6 Abs. 3), wobei ein Senatsmitglied das abgeschlossene Studium der Rechte aufweisen muss.

(4) Die drei Mitglieder des VRA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer für die gesamte Periode der Wahl. Der Vorsitzende muss jedoch ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen (gilt nicht für den Stellvertreter des Vorsitzenden).

(5) Die Mitglieder des VRA bzw. die Ersatzmitglieder sollen mindestens drei verschiedenen Bundesländern angehören.

(6) Wird der VRA durch gleichzeitigen Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern dauernd funktionsunfähig, kann der ÖLV-Vorstand so viele Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die restliche Funktionsdauer bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich ist. Eine solche Bestellung ist vom nächsten Verbandstag zu bestätigen oder ohne Rückwirkung zu annullieren.

(7) Die Ersatzwahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern während einer laufenden Funktionsperiode kann nur für deren Restdauer erfolgen.

(8) Wird der VRA durch vorübergehenden Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern funktionsunfähig, kann der Verbandsvorstand für die erforderliche Zeit, höchstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode, so viele

Ersatzmitglieder bestellen, als zur Bildung eines Senats erforderlich sind.

## **§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse**

(1) Bei jedem LV ist ein Rechtsausschuss zu bestellen. Auf diesen sind ausschließlich die Bestimmungen dieser RDO anzuwenden, und zwar auch sinngemäß, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Disziplinarorgane des ÖLV beziehen.

(2) Falls kein LRA besteht, kann seine Funktion durch einen Senat ausgeübt werden. Für diesen Senat gelten die Bestimmungen des § 16 RDO sinngemäß.

## **§ 16 Revisionssenat des ÖLV**

(1) Der Resivisionssenat des ÖLV wird vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt und besteht aus drei Mitgliedern des ÖLV-Vorstandes (darunter womöglich ein Vizepräsident). Weiters hat der Verbandsvorstand eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen (ebenfalls aus dem Kreis des ÖLV-Vorstandes).

(2) Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen bedürfen der Anwesenheit aller Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen des § 14 der RDO sind auf den Revisionssenat mit Ausnahme des Erfordernisses des abgeschlossenen Studiums der Rechte sinngemäß anzuwenden.

(4) Mitglieder des Revisionssenates dürfen in Disziplinarverfahren, in denen sie bereits in der Funktion eines anderen Disziplinarorganes tätig sind, nicht tätig werden.

## Ehrenzeichen-Ordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### § 1 Ehrenzeichen-Ordnung

Im Bereich des ÖLV können verliehen werden:

- ◆ Ehrenpräsidentschaft,
- ◆ Ehrenmitgliedschaft,
- ◆ Ehrenring des ÖLV,
- ◆ ÖLV-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
- ◆ ÖLV-Ehrenmedaille,
- ◆ ÖLV-Kampfrichternadel in Gold, Silber und Bronze.

### § 2 Ehrenpräsidentschaft

(1) Die Ehrenpräsidentschaft kann nur einem ehemaligen ÖLV-Präsidenten oder ÖLV-Vizepräsidenten für dessen langjährige und außerordentliche verdienstvolle Tätigkeit für den ÖLV verliehen werden.

(2) Die Verleihung muss vom ÖLV-Verbandstag beschlossen werden.

(3) Der Ehrenpräsident hat bei allen Sitzungen, an denen der ÖLV-Vorstand teilnimmt, Sitz und beratende Stimme.

### § 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche sich außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik erworben haben und sich auch weiterhin der Leichtathletik in Österreich durch Wort und Tat zutiefst verbunden fühlen.

(2) Die Verleihung kann vom ÖLV-Vorstand beschlossen werden.

(3) Ein Ehrenmitglied hat beim Verbandstag und bei den Sitzungen des Erweiterten Vorstandsvorstandes Sitz und beratende Stimme.

### § 4 Ehrenring des ÖLV

(1) Der Ehrenring des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes kann an langjährige Träger des ÖLV-Ehrenzeichens in Gold, sowie an Personen, die außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufweisen können, verliehen werden.

(2) Die Verleihung kann vom ÖLV-Vorstand beschlossen werden.

### § 5 ÖLV-Ehrenzeichen

(1) Das ÖLV-Ehrenzeichen wird in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Personen nach dem Grad ihrer Verdienste um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden:

a) an leitende Funktionäre der IAAF, der EAA und Vorsitzende nationaler LA-Verbände,

b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV bei außerordentlichem Verdienst und einer mindestens 10-jährigen Mitarbeit im vorgenannten Vorstand,

c) an Personen der in- und ausländischen Leichtathletikszene, die hervorragende Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben.

**(3)** Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden:

**a)** an leitende Funktionäre nationaler LA-Verbände,

**b)** an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei wesentlichen Verdiensten und einer mindestens insgesamt 10-jährigen Mitarbeit in den vorgenannten Vorständen,

**c)** an außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 10-jährigen Vereinsmitarbeit, die für die österreichische Leichtathletik besondere Verdienste aufzuweisen haben.

**(4)** Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden:

**a)** an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei 1-jähriger Mitarbeit und einer mindestens 5-jährigen Vorstandszugehörigkeit,

**b)** an besonders verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit.

## § 6 ÖLV-Ehrenmedaille

Die ÖLV-Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die nicht unmittelbar aus dem Bereich der Leichtathletikszene kommen und sich besonders um die österreichische Leichtathletik verdient gemacht haben:

**a)** an regierende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die besondere Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben,

**b)** an höhere Verwaltungsbeamte des Staates und der Länder, Bürgermeister, Stadträte und außerordentliche Förderer der Leichtathletik,

**c)** an sportfachliche Verwaltungsbeamte und besondere Förderer der Leichtathletik.

## § 7 ÖLV-Kampfrichternadel

**(1)** Die ÖLV-Kampfrichternadel wird in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Kampfrichter nach dem Grad ihrer Verdienste als Kampfrichter um die österreichische Leichtathletik verliehen.

**(2)** Die Kampfrichternadel in Gold kann verliehen werden:

An Kampfrichter mit mindestens 15 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter.

**(3)** Die Kampfrichternadel in Silber kann verliehen werden:

**a)** an Kampfrichter mit mindestens 10 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter,

**b)** an LV-Kampfrichter mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit, die besonderen Einsatz bei ÖLV-Repräsentativveranstaltungen bewiesen haben.

**(4)** Die Kampfrichternadel in Bronze kann verliehen werden:

**a)** An Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit als ÖLV-Kampfrichter,

**b)** an LV-Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit, die sich durch ihren Einsatz bei ÖLV-Repräsentativveranstaltungen verdient gemacht haben.

## § 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz

**(1)** Anträge auf die Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen, ÖLV-Ehrenmedaille und ÖLV-Kampfrichternadeln können jederzeit von den LV gestellt werden. Sie sind dann vom MuO des ÖLV auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen, sodann werden sie vom ÖLV-Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt. Dabei soll nach Möglichkeit über jeden einzelnen Antrag separat abgestimmt werden.

Das Antragsformular befindet sich auf der ÖLV-Homepage unter „Formulare zum Herunterladen“.

**(2)** Die gemäß §§ 3,4,5,6,7 und 8 beschlossenen Auszeichnungen müssen dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

**(3)** Abgelehnte Anträge können frühestens nach Jahresfrist wieder eingereicht werden.

**(4)** Die Kosten für den ÖLV-Ehrenring, für das ÖLV-Ehrenzeichen, für die ÖLV-Ehrenmedaille und für die ÖLV-Kampfrichternadel gehen zu Lasten des Einreichers.

**(5)** Der ÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenpräsidentschaften, Ehrenmitgliedschaften, Ehrenringe, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Kampfrichternadeln zu führen.

## Athleten-Repräsentanten-Ordnung

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Entsprechend der IAAF-Regel 19 kann der ÖLV seinen/seiner Athleten/-in gestatten, Dienste eines autorisierten Athleten-Repräsentanten (in der Folge AR genannt) in Anspruch zu nehmen, der den/die Athleten/-in in Zusammenarbeit mit dem ÖLV bei der Planung, Einteilung und Aushandlung seines sportlichen Programms zur Seite steht.

(2) Der ÖLV ist für die Autorisierung des AR lt. IAAF-Regel 19 verantwortlich. Dadurch erhält der ÖLV die Entscheidungsbefugnis über jeden AR, der im Namen von ÖLV gemeldeten Athleten/-innen auftritt, sowie über jeden AR, der im Bundesgebiet tätig ist.

(3) Um seine Mitgliedsverbände zu unterstützen, hat die IAAF Richtlinien über die Regelung betreffend Verbands-/Athleten-Repräsentanten ausgearbeitet. Die in diesen Richtlinien angeführten Punkte hat der ÖLV vollinhaltlich als Vertragsform zwischen Athleten/-innen und ihren Vertretern übernommen.

(4) Es gilt als Bedingung für die Mitgliedschaft in der IAAF, dass jeder Mitgliedsverband in seinen Satzungen Bestimmungen vorsieht, die gewährleisten, dass kein/keine Athlet/-in die Einwilligung des Mitgliedsverbandes zur Inanspruchnahme eines AR erhält und kein AR autorisiert wird, sofern nicht ein schriftlicher Vertrag zwischen dem/der Athleten/-in und seinem Vertreter besteht, der die in den IAAF-Richtlinien angeführten Mindestbestimmungen enthält.

(5) Jeder/Jede Athlet/-in, der/die einen unautorisierten Vertreter in Anspruch nimmt, kann gemäß den IAAF-Regeln und

jeder darin angeführten Bestimmung mit Sanktionen belegt werden.

### **§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athleten-Repräsentanten**

(1) Ein AR wird vom Geschäftsführenden Vorstand für jedes Kalenderjahr neu ernannt und gilt als Verbandsperson lt. § 7 der Satzungen.

(2) Ein AR kann nur eine Einzelperson (und keine Gesellschaft etc.) sein.

(3) Zur Beurteilung für die Autorisierung eines AR durch den Geschäftsführenden Vorstand sind folgende Punkte zu prüfen:

(a) Alter, Charakter und Erfahrung in der Leichtathletik,

(b) Vorstrafen oder Konkurs,

(c) Beziehungen zu bekannten Drogenabhängigen,

(d) Geistige und körperliche Gesundheit.

(4) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des ÖLV als AR tätig sein wollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV ein Ansuchen mittels Formblatt stellen, das neben der Beantwortung der unter (3) gestellten Fragen eine Liste jener ÖLV-Athleten/-innen enthält, für die ein Vertrag vorliegt. Diese Verträge sind dem Ansuchen in Kopie beizulegen.

(5) Die Verträge müssen einen Passus enthalten, der dem/der Athleten/-in das Recht einräumt, den Vertrag im Falle einer Nichtautorisierung bzw. bei Entzug der Autorisierung des AR beenden zu können. Sie müssen weiters alle Verpflichtungen

beinhalten, zu denen sich der AR verpflichtet, vor allem aber auch klar die prozentuellen Provisionen ausweisen, die der AR dem/der Athleten/-in in Rechnung stellen kann.

Bei Athleten/-innen, die unter 18 Jahre alt sind, müssen sich die Erziehungsberechtigten durch ihre Unterschrift mit dem Vertrag einverstanden erklären.